

UNTERNEHMENS- UND STEUERRECHT ALS QUERSCHNITTSMATERIE

Editorial	S 2 - 4
News und Highlights	S 6 - 28
Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz	S 30 - 33
Unternehmens- und Steuerrecht als Querschnittsmaterie (Themenschwerpunkt)	S 34 - 49
Lehrveranstaltungen im SS 2017	S 50 - 59
Veranstaltungen im SS 2017	S 60

UNTERNEHMENS- UND STEUERRECHT ALS QUERSCHNITTSMATERIE

Liebe Leserinnen und Leser der JKU Tax!

Tempus fugit! Vor Ihnen liegt die mittlerweile 14. Ausgabe der JKU Tax. Unsere bisherigen Themenschwerpunkte reichten vom Korruptionsstrafrecht¹ über den Zoll² bis hin zu den steuerrechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung^{3,4}. In dieser Ausgabe widmen sich die JKU Tax-Team Mitglieder Sebastian Bergmann und Gustav Wurm ausgehend vom Generalthema Unternehmens- und Steuerrecht als Querschnittsmaterie ausgewählten Fragen der Einlagenrückzahlung.⁵ Wir möchten das Editorial dieser Ausgabe dazu nutzen, Ihnen ein Überblick über unsere Forschungsleistungen und einen Einblick in unser universitäres Selbstverständnis zu geben. Die österreichischen Universitäten unterlagen in den letzten Jahren einem sehr deutlichen Wandel. Nicht nur Universitäten an sich, sondern insbesondere auch die einzelnen Institute müssen sich zu konkurrenzfähigen Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen entwickeln. Evaluierbare Parameter wie Absolventenquoten oder Publikationsleistungen werden künftig Maßstab für die Verteilung knapper Budgetressourcen sein.

Lehre

Die Lehre spielt für uns eine herausragende Rolle. Um unsere Studierenden erfolgreich durch das Dickicht der steuerrechtlichen Normen zu navigieren, hat das JKU Tax-Team ein Lehrbuch verfasst, das im Herbst 2016 im LexisNexis Verlag erschienen ist.⁶ Damit das Lehrbuch auch wirklich jedem Studierenden als steuerlicher Kompass dienen kann, kann es auch als deutlich verbilligte Mutationsausgabe erworben werden. Eine qualitative universitäre Lehre bedarf jedoch nicht nur ausgefeilter Lehrbücher, sondern einer ständigen Reflexion der angebotenen Inhalte durch die Lehrenden. Einer universitären Lehre ist grundsätzlich inhärent, dass sie dem Streben nach Allgemeinheit dem Vorrang vor dem Einzelfall einräumt.⁷ Obgleich die Studierenden im Rahmen unserer Lehrveranstaltungen grundlegendes steuerrechtliches Wissen erwerben, bedeutet das noch nicht automatisch, dass dieses Wissen in der Praxis sofort angewendet werden kann. Könner- schaft entsteht nicht ausschließlich durch bloße Wissensakkumulation. Deswegen wollen wir in unseren



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.

1 JKU Tax 2012/2 (Ausgabe 4).
2 JKU Tax 2012/9 (Ausgabe 5).
3 JKU Tax 2016/9 (Ausgabe 13).

4 Sämtliche Ausgaben der JKU Tax können Sie unter dem link <http://www.jku.at/steuerrecht/content/e199998> abrufen.

5 Vgl. Bergmann/Wurm, Ergebnisabführungsverträge im neuen Einlagenrückzahlungsregime, 34; Wurm, Grundzüge der Innenfinanzierungsverordnung, 42.

6 Vgl. JKU Tax, Steuerrecht – Studieren und Verstehen (2016).

7 Vgl. Wittgenstein, Das Blaue Buch⁵ (1991) 39.

8 Vgl. Aigner/Kofler/Tumpel, DBA-Kommentar (2016); Kofler, UmgrStG⁵ (2016); Melhardt/Tumpel, UStG² (2015); Achatz/Kirchmayr, KStG (2011); Ruppe/Achatz, UStG⁴ (2011).

9 Vgl. Bergmann/Ratka, Handbuch Personengesellschaften² (2016).

10 Vgl. stellvertretend Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Die finanzverfassungsrechtliche Kostentragungspflicht der Gebietskörperschaften nach § 2 F-VG, StAW 2016, 63 (63 ff).

Lehrveranstaltungen die Kontextualisierungskompetenz unserer Studierenden verstrkt mitschulen. Diese Kompetenz lsst sich jedoch nicht (nur) theoretisch vermitteln, sondern muss insbesondere durch instruktive Fallbeispiele erworben werden. Didaktisch impliziert dies die Notwendigkeit eines systematischen und ausgedehnten Fertigkeiten- und Verhaltenstrainings. Zu diesem Zweck werden in unsere Lehrveranstaltungen ausgewiesene Experten aus der Praxis Flle und Falllsungskonzepte vorstellen und gemeinsam mit den Studierenden verproben.

Forschungsschwerpunkte

Die Mitglieder des JKU Tax-Team forschen in beinahe jedem Bereich des Steuerrechts. Davon zeugen die Herausgabe von Standardkommentaren⁸ und Handbchern⁹ ebenso wie zahlreiche Verffentlichungen in ausgewhlten Fachzeitschriften¹⁰ und hufige Zitierungen in Urteilen der Hchstgerichte.¹¹ Besonders umfangreiche Werke liegen aktuell in Form eines DBA-Kommentars¹² und zwei umfassenden Habilitationschriften zu den Themen „Ge-

nussrechte“¹³ und „Einlagen in Kapitalgesellschaften“¹⁴ vor. Auch im Bereich des universitren Aufbauschwerpunktes „Auenwirtschaftsrecht“ blieb das JKU Tax-Team nicht unttig¹⁵ und beteiligte sich an Studien der EU-Kommission.¹⁶

Abendveranstaltungen und Tagungen

„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie. Und grn des Lebens goldner Baum“. Um Theorie und Praxis zu vernetzen, finden jedes Semester jeweils vier Abendveranstaltungen in unserer Reihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ statt. Dabei treffen sich in Kooperation mit der KWT hochkartige Vortragende aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltung zu einem Gedankenaustausch, der smtliche Facetten des Steuerrechts umfasst. Auch im Sommersemester 2017 wird diese Veranstaltungsreihe in bewahrter Weise fortgesetzt. Zustzlich zur KWT-Veranstaltungsreihe finden jedes 2. Jahr ein Bundesfinanzgerichtstag (erstmals im Oktober 2016¹⁷) und ein Auenwirtschaftsrechtstag (erstmals 2013) statt. Ein „Veranstaltungsklassiker“ ist die jhrlich im November



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

11 Zwischen 2010 und 2015 wurden die JKU Tax-Mitglieder ca 1.200mal in Urteilen als Herausgeber oder Autoren zitiert.

12 Aigner/Kofler/Tumpel, DBA-Kommentar (2016).

13 Bergmann, Genussrechte (2016).

14 Marschner, Einlagen in Kapitalgesellschaften (2015).

15 Vgl z.B. Summersberger/Bieber, Informationsbereitstellung im Auenhandel, StAW 2016, 109 (109 ff).

16 Vgl z.B. EC (2015), Evaluation of current arrangements for the holding and moving of excise goods under excise duty suspension (gemeinsam mit Ramboll), abrufbar unter <http://bookshop.europa.eu/en/evaluation-of-current-arrangements-for-the-holding-and-moving-of-excise-goods-under-excise-duty-suspension-pbKPO215865/:pgid=GSPefJMETXBSR0dT6jbGakZD0000WawpoB8X;sid=TZruQh8IJSPuSkde4PVw-5X0AAAPnwML3mMco=?CatalogCategoryID=9xUKABstxVoAAEigZEY4e5L>.

17 Vgl Tratlechner, Bundesfinanzgerichtstag 2016, BFGjournal 2016, 384 (384 ff).

Editorial



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Sebastian Bergmann,
LL.M. MBA

stattfindende und weit über die österreichischen Grenzen hinaus bekannte und frequentierte Umsatzsteuertagung.¹⁸ Ein jüngeres Kind des JKU Tax-Team ist das Bilanzrechtssymposium, das seit 2015 jährlich stattfindet.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass sich unser Facebook-Auftritt (<https://www.facebook.com/jkutax>) mittlerweile als Informationsplattform über unsere Aktivitäten, Abendveranstaltungen und steuerrechtlichen Stellenausschreibungen unserer Kooperationspartner etabliert hat. Statten Sie uns doch bei Gelegenheit einen kurzen Besuch ab und - falls Ihnen unser digitaler Auftritt gefällt - „liken“ Sie uns bitte ;)

Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, A: Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. und Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber

Gestaltung:

bedesein Mag. Eva Barbier

Druck:

Druckerei Hans Jentzsch & Co Gesellschaft m.b.H.

Fotos:

Orlando Rosu, istockphotos.com,
Philipp Lipiarski,
www.good-lifecrew.at

Inserate:

Anfragen bitte an Ass.-Prof.
Dr. Thomas Bieber unter
thomas.bieber@jku.at

¹⁸ Vgl dazu den jüngsten Tagungsband *Achatz/Tumpel*, Entwicklung und Zukunft der Mehrwertsteuer (2016).

DYNAMICS TO BE ME



WERTSCHÄTZUNG

ES IST FÜR MICH EINFACH MEHR.

VERTRAUEN
STÄRKE
KREATIVITÄT
DYNAMIK
INDIVIDUALITÄT

AUDIT & ASSURANCE | TAX & ACCOUNTING
FINANCIAL ADVISORY | CONSULTING

BDO Oberösterreich GmbH
Linz - Eferding - Ottensheim

bdo.at

BDO
EINFACH MEHR

WIR GRATULIEREN



Prof. Kofler neues Mitglied des Permanent Scientific Committee der IFA

Beim heurigen Weltkongress der International Fiscal Association (IFA) in Madrid wurde Univ.-Prof. DDr. Kofler vom Allgemeinen Rat der IFA zum Mitglied des Permanent Scientific Committee (PSC) ernannt. Die Hauptaufgabe des PSC ist die Überwachung von Planung und Umsetzung der wissenschaftlichen Arbeit der IFA. Wir gratulieren herzlich!

Prof. Bergmann neuer Mitherausgeber der GES!

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann wurde 2016 in den Kreis der Herausgeber der „GES – Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht“ aufgenommen und bildet nun gemeinsam mit em. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci (Universität Wien), Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler (Universität Wien), Dr. Lukas Fantur (Rechtsanwalt in Wien) und Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU) das Herausgeberteam. Zudem hat Dr. Bergmann die steuerliche Schriftleitung von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler übernommen. Herzlichen Glückwunsch!

Die „GES – Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht“ behandelt alle relevanten Aspekte des Gesellschaftsrechts inklusive der steuerrechtlichen Fragen. Ein zeitgemäßes Layout, Schaubilder und eine übersichtliche Judikatur-Aufbereitung sorgen für hohe Lesefreundlichkeit. Aktualität wird durch eine zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben sichergestellt; Praxisnähe durch Beiträge zu praktisch relevanten Fragen. Abgerundet wird die Zeitschrift durch kommentierte Muster für Firmenbuchanmeldungen und Updates zu Neuer-scheinungen in der Fachliteratur.



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Bergmann, LL.M. MBA ist neuer Mitherausgeber der „GES – Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht“

Personalzuwachs im JKU-TAX Team

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sara Maria Märzendorfer, LL.B. verstärkt seit Dezember 2016 als Prä-Doc das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik. Herzlich Willkommen!



Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sara Maria Märzendorfer als neues Mitglied des JKU TAX-Team

PUBLIZISTISCHES

Studienbroschüren

Vor Kurzem sind unsere brandneuen Studienbroschüren erschienen

- „Steuerrecht und Steuerlehre im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht“,
- „Steuerrecht im Diplomstudium der Rechtswissenschaften“ und
- „Steuerlehre im Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften“

In den Broschüren finden Sie neben einer Vorstellung des JKU Tax-Teams wichtige Informationen zu den Studienrichtungen, dem empfohlenem Studienverlauf, zu den angebotenen Lehrveranstaltungen, zum Verfassen einer Diplom- bzw. Bachelorarbeit und Siehe erhalten einen Ausblick auf die vielfältigen Karrieremöglichkeiten, die Sie im Steuerrecht erwarten. Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüren bei der Planung Ihres Studiums eine Hilfe sind!

Die Studienbroschüren liegen an den beiden Steuerinstituten auf und sind auch als pdf-Files auf den Webpages der beiden Steuerinstitute (www.jku.at/steuerrecht bzw. www.jku.at/tax) abrufbar.



Unsere neuen Studienbroschüren!

News und Highlights

Inhaltsübersicht

Teil 1: Einführung und Struktur

A. Einleitung

B. Verfassungs- und unionsrechtliche Grundlagen

C. Steuerschuldverhältnis

D. Rechtsanwendung im Steuerrecht

Teil 2: Materielles Abgabenrecht

E. Einkommensteuer

F. Körperschaftsteuer

G. Umsatzsteuer

H. Verkehrsteuern und sonstige Abgaben

Teil 3: Formelles Abgabenrecht

I. Abgabenverfahren

J. Rechtsschutz

K. Exkurs: Finanzstrafrecht

Neues Lehrbuch: „Steuerrecht – Studieren und verstehen“

Rechtzeitig für das Studienjahr ist im Oktober unser neues Lehrbuch „Steuerrecht – Studieren und verstehen“ erschienen. Es soll nicht nur den Einstieg in die steuerrechtliche Ausbildung an der JKU erleichtern und den Studierenden einen umfassenden Über- und Einblick in die Hauptthemen des Steuerrechts bieten, sondern auch Grundlagen und Referenzpunkte für die steuerlichen Vertiefungskurse in den verschiedenen Studienrichtungen schaffen.

Das Lehrbuch ist ein gemeinsames Projekt des JKU Tax-Teams, wobei die Hauptverantwortung für die einzelnen Teile der ersten Auflage vor allem von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel übernommen wurde.

Das Lehrbuch ist bei LexisNexis erschienen und steht auch als spezielle Studienausgabe an den beiden Steuerinstituten der JKU zum Kauf bereit.



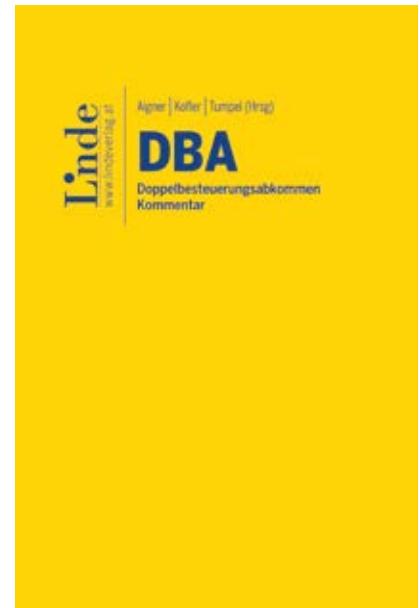
Unser neues Lehrbuch: „Steuerrecht – Studieren und verstehen“

DBA-Kommentar

Frisch aus der Druckerpresse! Soeben ist der von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel vom JKU Tax-Team herausgegebene kompakte und praxisrelevante Kommentar zur Doppelbesteuerung bei Linde erschienen.

Das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist in den meisten Fällen wegweisend für den Abschluss österreichischer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die sich nach ihrem Aufbau und Inhalt daran anlehnen. Ausgehend vom Musterabkommen als Basis der Kommentierung werden dessen einzelne Artikel detailliert und unter besonderem Bezug auf die Praxis erläutert - womit gleichzeitig eine Kommentierung sämtlicher österreichischer DBA vorliegt. Zusätzlich wird spezielles Augenmerk auf die Abweichungen der einzelnen DBA vom Musterabkommen gelegt, ebenso finden allfällige Auswirkungen auf innerstaatliches Recht Berücksichtigung. Der Text des OECD-Musterkommentars und des österreichischen Musterabkommens im Anschluss an den jeweiligen Artikel des Musterabkommens, weiterführende Literatur sowie zahlreiche Beispiele, Tabellen und Übersichten liefern einen wichtigen Zusatznutzen und erschließen den komplexen Rechtsbereich der Doppelbesteuerung.

Unter den Autoren sind vom JKU Tax-Team neben den Herausgebern auch Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann und Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm sowie unsere Lektoren Prof. Dr. Stefan Bendlinger (ICON), Dr. Vanessa Englmaier (Metzler & Partner), Dr. Harald Moshammer (Tissot SteuerberatungGmbH) und Mag. Florian Rosenberger (KPMG) vertreten. Verstärkt wurde das Team durch MMag. Dr. Hans-Jörgen Aigner (Aigner Buzanich Rechtsanwälte OG), Dr. Herbert Buzanich (Aigner Buzanich Rechtsanwälte OG), Univ.-Prof. Dr. Werner Haslehner (Universität Luxemburg), Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen (Universität Klagenfurt), Univ.-Ass. Dr. Philipp Loser (Universität Salzburg), Univ.-Ass. Dr. Stefan Papst (Universität Salzburg), DDr. Babette Prechtl-Aigner (LeitnerLeitner), Dr. Sabine Schmidjell-Dommes (BMF), Univ.-Ass. Mag. Martina Schwandtner (Universität Salzburg), PD Dr. Gerald Toifl, Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz (Universität Salzburg) und Mag. Karl Waser (ICON).



Brandneuer Kommentar zum Recht der Doppelbesteuerungsabkommen.

News und Highlights



Handbuch Personengesellschaften in 2. Auflage

Unlängst ist das von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann vom JKU Tax-Team mitherausgegebene „Handbuch Personengesellschaften“ in zweiter Auflage erschienen. Personengesellschaften spielen in der Praxis nicht nur für Klein- und Mittelbetriebe eine wichtige Rolle, auch die Zusammenarbeit großer Unternehmen wird oftmals auf Grundlage des Personengesellschaftsrechts beurteilt. Das „Handbuch Personengesellschaften“ bietet eine systematische, nach Rechtsgebieten gegliederte interdisziplinäre Gesamtdarstellung des Rechts der österreichischen Personengesellschaften, die neben sämtlichen Bereichen des Unternehmens- und Steuerrechts auch zahlreiche sonstige Rechtsgebiete umfasst, die für Personengesellschaften relevant sein können. An den insgesamt 27 Beiträgen haben 30 Autoren aus Wissenschaft, Beratungs- und Verwaltungspraxis mitgewirkt, wobei besonderes Augenmerk auf Aktualität, Anwenderfreundlichkeit und Praxisnähe gelegt wurde.

„Handbuch Personengesellschaften“ in 2. Auflage.

Das Auto im Steuerrecht

Das Auto ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken – Steuern allerdings auch nicht. Im Schnitt bezahlt jeder Autofahrer mehr als 2.000 Euro jährlich rein an Steuern, Gebühren und Mauten. Wie der Fiskus das Autofahren besteuert, ist in zahlreichen Gesetzen detailliert und kompliziert geregelt. Betroffen sind sowohl Privatpersonen, Unternehmer als auch Fahrzeughändler. Das nunmehr bereits in 3. Auflage erscheinende und von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel mitherausgegebene Buch zeigt umfassend und übersichtlich die für Autos aktuell geltenden Steuerregelungen auch anhand zahlreicher Beispiele und gibt Tipps zur Optimierung der Steuerbelastung. Zudem erhält der steuerlich Interessierte wertvolle Hinweise und praktische Tipps für den Kauf, das Leasing und den Betrieb von Autos und werden die jüngere Rechtsentwicklung mit Zitierung der Fundstellen dargestellt und ausführlich analysiert.



„Das Auto im Steuerrecht“ in 3. Auflage.



Mit der richtigen Inspiration ist alles möglich

Werden Sie Teil eines stetig wachsenden, regionalen Teams, eingebettet in ein internationales Netzwerk. Wir bieten Ihnen ein inspirierendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld an unseren Standorten Linz und Steyr.

Ihre Karrieremöglichkeiten sind bei uns breit gefächert: Wir bieten Ihnen Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory.

www.deloitte.at/karriere

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

© 2017 Deloitte Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH

News und Highlights



„Entwicklung und Zukunft der Mehrwertsteuer“

Entwicklung und Zukunft der Mehrwertsteuer

Vor kurzem ist der Tagungsband der letztjährigen vom JKU Tax-Team veranstalteten Umsatzsteuertagung zum Generalthema „Entwicklung und Zukunft der Mehrwertsteuer“ erschienen. Der von Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel herausgegebene Sammelband widmet sich umfassend dem Thema Mehrwertsteuer und wagt einen Ausblick auf ihre Zukunft. Neben einer ausführlichen Darstellung der Rechtsprechung von EuGH, VfGH, VwGH und UFS/BFG wird auch die Rechtsentwicklung der Mehrwertsteuer in den Bereichen Eigenverbrauch, Vorsteuerabzug und Steuerbefreiungen untersucht. Dies befürchtet die wissenschaftliche Diskussion und bietet der Praxis wertvolle Anhaltspunkte für die tägliche Anwendung des Umsatzsteuerrechts ebenso wie Argumentationshilfe bei der Durchführung von Rechtsmitteln. Anhand der kritischen Analyse verschiedener rechtspolitischer Vorschläge wird abschließend noch ein Blick auf die Zukunft der Mehrwertsteuer geworfen.



Die Ausfuhr im Abgaben-, Finanzstraf- und Außenwirtschaftsrecht

Die Ausfuhr im Abgaben-, Finanzstraf- und Außenwirtschaftsrecht

Was ist eine Ausfuhr? Wo beginnt und endet eine Ausfuhr? Wer ist Ausführer bei Reihengeschäften? Die Ausfuhr von Waren in Drittstaaten ist für exportorientierte Staaten von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Unbekannt ist für den Unternehmer zumeist, dass es sich dabei um einen komplexen Vorgang handelt. Dieses Buch erläutert die Ausfuhr anhand aller öffentlich-rechtlichen Materien. In dem von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger herausgegebenen Sammelband „Die Ausfuhr im Abgaben-, Finanzstraf- und Außenwirtschaftsrecht“ behandeln 20 Autorinnen und Autoren die Ausfuhr umfassend: Volkswirtschaftliche Bedeutung, WTO- und Unionsrecht, Zoll-, Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht, Exportkontrolle sowie (Finanz-)Strafrecht sind die Schwerpunkte.

Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts (StAW)

Im Frühling 2016 wurde mit dem „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW) eine neue Fachzeitschrift aus der Taufe gehoben. Das StAW wird von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger vom JKU Tax-Team herausgegeben, erscheint im Jan Sramek Verlag und ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review.

Es ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review, bietet umfangreiche Beiträge zu allen Bereichen des Finanzrechts Steuerrechts und Außenwirtschaftsrechts und ist damit unentbehrlich für jene, die mit komplexen Steuer- und Außenwirtschaftsrechtsfragen befasst sind.

In den im Jahr 2016 erschienen vier Heften finden Sie folgende Beiträge:

- Kein Typenvergleich bei EU-Gesellschaften iSd Mutter-Tochter-Richtlinie? (von Daniela Hohenwarter-Mayr und Christoph Marchgraber)
- Steuertechnische Aspekte einer Abgabautonomie der Länder im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer (von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Verfahren 42: Eine Analyse zu einfuhrumsatzsteuerlichen Vereinfachungen (von Walter Summersberger)
- Die finanzverfassungsrechtliche Kostentragungspflicht der Gebietskörperschaften nach § 2 F-VG (von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Die Entscheidung des US Supreme Courts in der Rechtsache Wynne aus dem Blickwinkel des österreichischen Finanzverfassungsrechts (von Sebastian Bergmann)
- Das neue europäische Zollrecht (von Hans-Michael Wolfgang und Kerstin Harden)
- Informationsbereitstellung im Außenhandel (von Walter Summersberger und Thomas Bieber)
- Der neue Entstrickungstatbestand im Ertragsteuerrecht nach dem AbgÄG 2015 (von Lukas Mechtler und Karoline Spies)
- Neuregelung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung nach Art 6 Abs 3 UStG im zollrechtlichen „Verfahren 42“ (von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Das neue Zollrecht der Europäischen Union – Ein Blick auf den neuen Zollkodex (von Karl Fuchs)
- Verbindlichkeiten in Krise und Insolvenz – ein Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland (von Sabine Kanduth-Kristen)
- Für ein System der Konkurrenz der Zollschuldentstehungstatbestände nach dem Unionszollkodex (von Bernd-Roland Killmann)
- Das Bescheidbeschwerdeverfahren im Zollrecht (von Walter Summersberger)
- BFG-Entscheidungen und dazugehörige Stammrechtssätze aus den Jahren 2014 und 2015 (von Christian Pirkelbauer)



Das neue „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW)

News und Highlights



Confédération Fiscale Européenne (CFE).

Arbeiten der ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne

Seit November 2013 fungiert Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler als Chairman der ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne (CFE). Diese Arbeitsgruppe des europäischen Steuerberaterverbandes CFE analysiert im Rahmen regelmäßiger Treffen aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und gibt dazu detaillierte „Opinion Statements“ ab, die den europäischen Institutionen und den Berufspraktikern eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Judikatur bieten sollen. Im Rahmen der Treffen im Jahr 2016 wurde mehrere Opinion Statements gearbeitet, wobei zwei bereits veröffentlicht wurden:

- Opinion Statement ECJ-TF 1/2016 on the decision of 17 September 2015 of the Court of Justice of the EU in the combined Cases C-10/14, *Miljoen*, C-14/14, X, and C-17/14, *Société Générale*, on the Dutch dividend withholding tax.
- Opinion Statement ECJ-TF 2/2016 on the decision of 13 July 2016 of the Court of Justice of the EU in Case C-18/15, *Brisal and KBC Finance Ireland*, on the admissibility of gross withholding taxation of interest.

Diese Opinion Statements sind auf der Webpage der CFE unter www.cfe-eutax.org kostenfrei abrufbar und sie werden zudem an die Europäischen Institutionen versandt und in der Fachzeitschrift „European Taxation“ veröffentlicht.



Erreichen, was unerreichbar scheint.

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Blumauerstraße 46, Blumau Tower
4020 Linz
Telefon +43 732 790 790
ey-lnz@at.ey.com

www.ey.com/at/careers
#BuildersWanted

EY
Building a better working world





YOUR GLOBAL TAXPERTS

CAREER YOURSELF!

BECOME TAXPERT!
KARRIERE@ICON.at



ICON.
YOUR GLOBAL TAXPERTS

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz
Austria

+43 732 69412-6850
karriere@icon.at
icon.at

VERANSTALTUNGEN UND KONFERENZEN



Prof. Summersberger mit BFG-Präsidentin Dr.ⁱⁿ
Daniela Moser und Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber.

Steuerlehretag 2016

Am 12. und 13. September 2016 fand in Traunkirchen (Oberösterreich) der vom Institut für Steuerlehre organisierte 15. Österreichische Steuerlehretag statt. Mehr als 40 Kolleginnen und Kollegen der österreichischen Institute für betriebswirtschaftliche Steuerlehre nahmen daran teil. Nachwuchswissenschaftlerinnen hielten Vorträge über aktuelle Forschungsthemen. Dabei zeigte sich die große Spannweite der Forschung im Bereich betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Den Abschluss fand die Tagung mit einer gemeinsamen Seeschiffahrt auf Einladung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Oberösterreich und ihrer Präsidentin Frau Dr. Verena Trenkwalder.

Zolltag 2016

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, Kammervorsitzender am BFG, fand am 22.9.2016 eine vom Bundesfinanzgericht veranstaltete Rechtsprechungstagung zum Schwerpunkt „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht“ statt. RichterInnen des BFH, VwGH, der deutschen Finanzgerichte und der Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ am BFG, diskutierten aktuelle Trends in der Rechtsprechung, die „jüngsten Änderungen im Unionsrecht und deren mögliche Auswirkung auf die Rechtsprechung. Die Präsidentin des BFG, Dr. Daniela Moser, betonte in ihrem Begrüßungsstatement den Wert solcher Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, einen richterlichen Austausch auch über die Grenzen zu fördern.

Von der JKU referierte Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber über die Auswirkungen des neuen Unionszollkodex auf die Umsatzsteuer.

Forum Kunstrecht an der Universität Wien: Das Kulturgut im Außenhandel

Auf Einladung von Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt referierte Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger am 15.10.2016 beim Forum Kunstrecht der Universität Wien im Modul Ökonomie und Kunst vor TeilnehmerInnen aus dem Kunst- und Kulturbetrieb. Prof. Summersberger verwies auf die besonders enge Verknüpfung zwischen Kunst- sowie Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Er betonte vor allem das Spannungsverhältnis zwischen den Materialien: Einerseits soll der Kulturgütertausch durch eine (fast) durchgängige Zollfreiheit gefördert werden, weil der „*Austausch von Kulturgut unter den Nationen zu wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Zwecken das Wissen über die menschliche Zivilisation vertieft, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert*“, wie dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, dem UNESCO Abkommen von 1970 zu entnehmen ist. Andererseits soll aber auch ein Abwanderungsschutz greifen, um zu vermeiden, dass Kulturgüter außer Landes gebracht werden, zuweilen spielen auch andere Gründe eine Rolle, wie Terrorismusbekämpfung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzierung des IS in Syrien. Im weiteren Fokus seines Vortrags stand der steuerliche Begriff des Kulturguts und die verschiedenen Formen der Ein- und Ausfuhr, die gerade im Kulturgüterrecht von zentraler Bedeutung sind.



Prof. Summersberger referierte beim Forum Kunstrecht an der Universität Wien zum Thema „Kulturgüter im Außenhandel“.

Semesteropening

Am 17. Oktober 2016 fand im Teichwerk am Linzer Unicampus, dem schwimmenden „Institut für Leckeres“, das heurige Semester-Opening der beiden Linzer Steuerinstitute mit kräftiger Unterstützung unserer Kooperationspartner aus der Wirtschaft statt. In gemütlichem Umfeld kam dabei die regionale und nationale Steuercommunity (Vertreter aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung sowie Studierende) an der JKU zusammen, um sich einerseits fachlich auszutauschen und andererseits auch persönlich besser kennenzulernen. Die Veranstaltung war mit über 80 Gästen sehr gut besucht und auch für das leibliche Wohl der Gäste war mit Getränken und kleinen Imbissen bestens gesorgt.

Auch im kommenden Semester wird es wieder Platz und Gelegenheit zum Vernetzen und Austausch innerhalb der regionalen und nationalen Steuercommunity an der Johannes Kepler Universität geben. Das Semester-Closing wird dazu am 26. Juni 2017 Gelegenheit bieten, auch dort werden wieder Vertreter aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung sowie Studierende in gemütlichem und angenehmem Ambiente zusammenkommen und das persönliche Kennenlernen innerhalb der Steuercommunity intensivieren.



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel und Univ.-Prof. Dr. Georg Kofler eröffnen das Semester-Opening.



Gemütliches Zusammentreffen unter Kollegen in lockerer Atmosphäre beim JKU Tax Semester Opening.

News und Highlights



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M (NYU),
BFG-Präsidentin Dr. Daniela Moser,
Rektor Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas und
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger bei der
Bundesfinanzgerichtstagung

Bundesfinanzgerichtstag 2016

Die Johannes Kepler Universität Linz war am 19. und 20. Oktober 2016 Veranstaltungsort der erstmalig stattfindenden Bundesfinanzgerichtstagung. Die vom Bundesfinanzgericht in Kooperation mit dem JKU Tax-Team der Johannes Kepler Universität Linz organisierte Tagung bot den mehr als 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Beratungspraxis spannende Vorträge zu aktuellen Rechtsprechungstrends von hochkarätigen Referentinnen und Referenten aus dem Bereich des BFG, des VwGH und der Wissenschaft.



Dr. Ansgar Unterberger, Richter am BFG, und HR
Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn, Senats-
präsident des VwGH, bei der Diskussion

Die Vorträge der Tagung widmeten sich aktuellen Trends in der Rechtsprechung zu den verschiedensten Steuerrechtsgebieten (Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, Verfahrensrecht, Gebühren und Verkehrsteuern, Umsatzsteuerrecht und Finanzstrafrecht). Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichts sowie Vertreter aus der Praxis gaben dabei Auskunft über die bedeutendsten Urteile des BFG bzw. des VwGH und stellten diese zur Diskussion. Nach den Vorträgen wurden diese in - zum jeweiligen Vortragsblock gehörigen - Panels zum Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, Verfahrensrecht, Gebühren und Verkehrsteuern, Umsatzsteuerrecht und Finanzstrafrecht ausführlich diskutiert. Ein Vortrag von HR Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn, Senatspräsident des VwGH, zu aktuellen Entwicklungen im Verfahrensrecht bereicherte die Tagung um die Perspektive des Verwaltungsgerichtshofes.

Das einzigartige Format dieser frisch aus der Taufe gehobenen Tagung erlaubt einen völlig neuen Blick auf die Judikatur des BFG und ermöglicht es, Entwicklungen in der Rechtsprechung, zukünftige Problembereiche und auch steuerdogmatische Kernfragen in den Fokus zu rücken. Der Rektor der JKU, Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, würdigte in seiner Begrüßungsrede die Veranstaltung als Zeichen einer Öffnung der JKU für noch stärkere wissenschaftliche Vernetzung mit der Praxis. Die Präsidentin des Bundesfinanzgerichts, Dr. Daniela Moser, sieht ebenfalls Vorteile für das Gericht: „Die richterliche Tätigkeit

und die Qualitätssicherung leben auch vom Diskurs mit der Wissenschaft“. Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, Vorstand des Linzer Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, hob die Bedeutung dieser Veranstaltung für den steuerlichen Wissenschaftsstandort Linz hervor, weil die enge Kooperation zwischen JKU und BFG nicht nur den Dialog zwischen Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung fördert, sondern insgesamt qualitätsorientierte Forschung und Rechtsprechung zum Gegenstand hat. „Die ausgebuchte Tagung ist ein Beweis dafür, dass nicht nur die Wissenschaft und Rechtsprechung profitieren, sondern alle Beteiligten insgesamt“, betonte Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, der die Tagung wesentlich konzipiert hat und auch Richter des BFG ist. Auch der nächste Bundesfinanzgerichtstag soll im Jahr 2018 wieder an der JKU Linz stattfinden.

Update zum Internationalen Steuerrecht bei der RuSt

Auf der „RuSt 2016“, dem 20. Jahresforum für Recht und Steuern (RuSt), fand am 13. Oktober 2016 wie jedes Jahr der Workshop „Update Internationales Steuerrecht“ statt, den heuer StB Prof. Dr. Stefan Bendlinger (ICON Linz) und Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU) gemeinsam bestritten haben. Im Rahmen dieses Workshops wurden – unter anderem – Schwerpunkte auf die Anti-BEPS-Richtlinie und sonstige aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht (z.B. Betriebsstätten und Gewinnzuordnung, automatischer Informationsaustausch, Beihilfenrecht) gelegt. Darüber hinaus wurden verschiedene Fallstudien zu aktuellen Fragen des internationalen Steuerrechts (z.B. Quellensteuerkonflikte, Arbeitskräfteüberlassung) präsentiert und natürlich die aktuellen „Highlights“ aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diskutiert. Einige Kernpunkte des Updates werden auch im „Recht der Wirtschaft“ (RdW) veröffentlicht (Bendligner/Kofler, RdW 2016/578, 782 ff.).



Univ.-Lektor Prof. Dr. Stefan Bendlinger und Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler beim alljährlichen RuSt-Update zum Internationalen Steuerrecht. – Urhebernachweis: Business Circle.

Tagung der Swiss-American Chamber of Commerce zu „BEPS – Impact on Global Tax Policy“

Am 3. November 2016 fand unter der fachlichen Leitung von Dr. Peter R. Altenburger in der Nähe von Zürich die von der Swiss-American Chamber of Commerce veranstaltete Tagung „BEPS – Impact on Global Tax Policy“ statt.

Während am Nachmittag in verschiedenen Workshops einzelne Spezialfragen erarbeitet wurden, diente der Vormittagsteil der Erörterung grundlegender Themen: Adrian Hug (Director, Swiss Federal Tax Administration FTA) referierte zu „BEPS conformity of Corporate Tax Reform III“, Prof. Ruth Mason (University of Virginia) zu „Will the US (government and/or U.S. MNE) halt the implementation of BEPS?“, Grace Perez-Navarro (OECD) zu „BEPS and its implementation (still a “level playing field”?)“, und Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team zu “EU Measures to Fight Corporate Tax Avoidance”.

Spannende Diskussionen und kontroverse Positionen verdeutlichten die vielfältigen Herausforderungen, vor denen Staaten und Steuerpflichtige angesichts der raschen Entwicklungen im internationalen Steuerrecht stehen.



Die Referentinnen und Referenten bei der Tagung zu „BEPS – Impact on Global Tax Policy“ (v.l.n.r.): Prof. Kofler (JKU), Dr. Peter Altenburger (Altenburger Ltd.), Grace Perez-Navarro (OECD), Prof. Ruth Mason (University of Virginia) und Adrian Hug (Director, Swiss Federal Tax Administration).

News und Highlights



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler bei seinem Vortrag zu aktuellen Entwicklungen im Europäischen Steuerrecht.

Seminar zum Internationalen Steuerrecht in Oslo

Von 9. bis 11. November 2016 fand erneut ein dreitägiges Seminar zum Internationalen Steuerrecht in Kooperation mit PwC in Oslo statt. Die jeweils ganztägigen Vorträge von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team befassten sich dabei ausführlich sowohl mit Fragen des Abkommensrechts als auch umfassend mit den aktuellen Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht (z.B. mit der Implementierung und der Follow-up-Arbeit beim BEPS-Projekt) und im Europäischen Steuerrecht (z.B. dem Beihilferecht, den Entwicklungen bei der Steuertransparenz, der Anti-BEPS-Richtlinie und dem jüngsten Körperschaftsteuerpaket). Neben MitarbeiterInnen von PwC nahmen fast vierzig VertreterInnen der Steuerabteilungen norwegischer Unternehmen an diesem Seminar teil und sorgten mit ihren Fragen und Kommentaren für spannende und anregende Diskussionen.



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler bei seinem Vortrag zu aktuellen Entwicklungen im Europäischen Steuerrecht.

Bilanzrechtssymposium 2016

Zum zweiten Mal hatten das Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung und das Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der JKU gemeinsam zum Bilanzrechtssymposium am 17. und 18. November 2016 geladen. Die Tagung im Gästehaus der Voestalpine stand dabei unter dem Generalthema „Neuerungen und Herausforderungen in der Wirtschaftsprüfung und nationalen Rechnungslegung“. Wie auch im Vorjahr wurde das Programm durch Vorträge von namhaften Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis gleichermaßen gestaltet und strebte dabei anhand des gemeinsamen Schnittgebietes der Bilanzierung vor allem auch nach einer Verbindung von unternehmensrechtlich und steuerrechtlich ausgerichteten Themenfeldern.



Priv.-Doz. Dr. Ernst Marschner bei seinem Vortrag zur Einlagenrückzahlung.

Neben „Dauerbrennern“ im Bereich der Bilanzierung, wie dem Begriff der „Wesentlichkeit“ bei Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen (Vortrag von Mag. Gerhard Prachner, PwC und Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer, JKU Linz), der Darstellung von Factoring-Vorgängen nach UGB (Dr. Vera Schiemer, JKU Linz) oder der Einlagenrückzahlung im Unternehmens- und Steuerrecht (Priv.-Doz. Dr. Ernst Marschner, LLM, EY), wurden vor allem auch aktuelle Entwicklungen und deren Einfluss auf die Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung diskutiert. Anlass dafür boten einerseits das gesamtwirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Bilanzierung von langfristigen Rückstellungen und Sozialkapital (Dipl.-Ing. Klaus Kühnen, actuaria), aber auch zahlreiche gesetzgeberische Aktivitäten.

Im Zentrum standen dabei vor allem die weitreichenden institutionellen Neuerungen im Bereich Wirtschaftsprüfung, insbesondere aufgrund der neuen mit dem APAG geschaffenen Abschlussprüferaufsichtsbehörde (Mag. Peter Hofbauer, Vorstandsmitglied dieser Behörde), der Neuerungen durch das APRÄG 2016 (Mag. Michael Ahamer, KPMG) sowie der von der EU angestoßenen Änderungen im Bereich des Bestätigungsvermerks, welche sich aus der Implementierung des ISA-Regelwerks ergeben (Mag. Gerhard Schwartz, EY). Auch das Inkrafttreten vieler Vorschriften des RÄG 2014 für den Jahresabschluss 2016 (Mag. Helmut Kerschbaumer, KPMG) sowie die zutreffende Bilanzierung latenter Steuern bei Umgründungen nach dieser neuen Rechtslage (Mag. Klemens Eiter, BDO) wurden intensiv dargestellt und besprochen. Durch die Breite der vorgetragenen Themen und lebhafte Diskussionen zeigte das Symposium auch in diesem Jahr, wie viel Bewegung im – seiner Natur nach eigentlich „statisch“ angelegten – Bereich der Bilanzierung herrscht.



Das Auditorium des Bilanzrechtsymposiums.

Würzburger Tagung am 10. und 11. Februar 2017
(„Steuerwissenschaften in einem zunehmend globalen Umfeld“)
(verfasst von Hon.-Prof. Dr. Josef Schlager)

Die Frühjahrstagung der Wissenschaftlichen Kommission Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft fand am 10. und 11. Februar 2017 in Würzburg statt. Das Programm zeichnete sich dadurch aus, dass aktuelle, insbesondere jedoch zukünftig relevante Themenbereiche behandelt wurden. Dem Kommissionsvorsitzenden, Prof. Dr. Dirk Kiesewetter Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg), ist es zu danken, dass er die Tagung auch eloquent und humorvoll abgewickelt hat.

Von Prof. Dr. Ralf Schenke (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg) wurde zum Vortragsthema „Steuerrechtswissenschaft – Entwicklung, Methoden, interdisziplinäre Kooperation“ ein Thesenpapier den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Vortragsunterlagen können gerne unter office.schlager@taxoffice.at zur Verfügung gestellt werden. Nach Schenke ist „Gegenstand der Steuerrechtswissenschaft primär die Auslegung des geltenden Rechts. Darüber hinaus soll die Steuerrechtswissenschaft aber auch einen Beitrag zu einer rationalen Steuergesetzgebung leisten.“ Er sieht für Deutschland eine Schulenbildung im Steuerrecht. Für ihn ist „die praktische Steuerberatung (...) an sich keine Aufgabe der Steuerrechtswissenschaft. Gleichwohl ist auch die Rechtswissenschaft über Gutachtenaufträge in die Steuerberatung eingebunden.“ Durch die Kooperation zwischen Steuerrecht und Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, wie sie an der JKU Linz erfolgreich und fruchtbringend erfolgt, wird gezeigt, dass die Steuerrechtswissenschaften für die Aus- und Fortbildung für den Freien Beruf des Steuerberaters einen besonderen Nutzen haben. Das Universitätsstudium in der Aus- und Fortbildung schafft das notwendige problemorientierte Lösungsdenken.

Eine ernstzunehmende Mahnung für eine interdisziplinäre Kooperation ist aus den folgenden Thesen zu erkennen: „Das mangelnde Interesse der Steuerrechtswissenschaft an interdisziplinärer Kooperation kann als Immunisierungsstrategie gedeutet werden. Es ist zugleich aber Folge bzw. Reaktion auf Entwicklungstendenzen innerhalb der Ökonomie, die mit der Hinwendung zu empirischen Fragestellungen und der damit verbundenen Mathematisierung der Rechtswissenschaft Rezeptionshindernisse geschaffen hat.“





Wie schon angedeutet, ist es wichtig, dass die Methodenvielfalt in Österreich auch für die Nachwuchswissenschaftler erhalten bleibt (s. *Schlager*, Zur Vielfalt der Forschungsansätze in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Bericht zur Grazer Tagung am 25. und 26.2.2011, in: Der Wirtschaftstreuhänder 02/2011, S. 80 ff; *derselbe*, Warnung vor methodischer Einseitigkeit in der „Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, in: Der Wirtschaftstreuhänder 02/2013, S. 99 ff).

Von Karl Vodrazka wurde an der JKU Linz eine Tradition in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise geschaffen (s. Nachruf, JKU TAX 09/16, Ausgabe 13, S. 6 f; s. a. *Schlager*, Forschungsthemen & Lehrangebote der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: JKU TAX 01/16, Ausgabe 12, S. 46 f). Diese kann durch die teleologische Betrachtungsweise m.E. nicht ersetzt werden. Schenke meinte auf meine Frage, dass man die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die in seinem Vortrag nicht vorgekommen ist, als „ausgestorben“ bezeichnen kann.

Ein wichtiges Forschungs- und Lehrgebiet für die kommenden Jahre ist das Unionsrecht, auch für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Es ist ein Verdienst von Prof. Dr. Gerhard Kraft (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), dies in seinem Vortrag „Unionsrecht als Forschungsgegenstand der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – Illustriert am Beispiel repatriierter Dividenden im Kapitalgesellschaftskonzern“ hervorzuheben und auf leading cases des EuGH hinzuweisen. Weiters ist hier auch der Vortrag von Prof. Dr. Christina Elschner (Europa Universität Viadrina, Frankfurt) „Lobbying on the BEPS Project? Assessing the Relevance and Objectives of Different Interest Groups“ besonders zu nennen.

Auch die Umsatzsteuer wurde aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre behandelt. An der JKU sind Umsatzsteuerthemen in den Steuerrechtswissenschaften regelmäßig ein wichtiger Forschungsbereich. Prof. Dr. Robert Ullmann (Universität Augsburg) hielt dazu einen Vortrag „For here or to go? How VAT induces shifting toward preferentially taxed take away sales“.

Ein auch für Österreich bedeutsames Thema hat Prof. Dr. Ralf Maiterth (Humboldt-Universität zu Berlin) vorgetragen: „Taxing the Rich: Erbschaftsteuer im Spannungsfeld von Lobbyismus, Vermögensungleichheit und Verfassungsrecht“.

In den Vorträgen zeigte sich, dass es oft schwierig ist, die für die empirische Forschung notwendigen Datensätze zu finden und zu bekommen. So ist etwa ein Zeitlag zwischen dem Zeitpunkt der Erbschaft und Schenkung und dem Eingang in die Steuerstatistik erst mit der Veranlagung zu beachten.

Die Tagung fand ihren Abschluss mit einer Diskussion über Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (Prof. Dr. Martin Jacob, WHU Koblenz; Prof. Dr. Michael Overesch, Universität zu Köln; Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Julius-Maximilians-Universität Würzburg).

Um ein Masterstudium auch in englischer Sprache in Accounting and Taxation anzubieten, bedarf es erheblicher Personalressourcen, wie sie etwa noch an der Universität Köln gegeben sind. Für den Steuerberatungsberuf werden einzelne englischsprachige Lehrveranstaltungen, etwa im Bereich Steuerplanung, sinnvoll sein, ansonsten müssen für die Berufsausübung doch sehr vertieft die Lehrinhalte problemorientiert und praxisbezogen vermittelt werden, um den Bedürfnissen der Steuerberatungsbetriebe nachzukommen.

4020 Linz, Am Winterhafen 4
Telefon / 0732 77 37 02
Mail / office@wo-ra.at
Web / www.wo-ra.at



WAITZ · OBERMÜHLNER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Alternative im Wirtschafts- und Steuerrecht.



News und Highlights

Umsatzsteuertagung 2016 – Der Unternehmerbegriff des UStG – Wirtschaftliche Tätigkeit iSd MwStSyst-RL

Am 9. November 2016 fand unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel im voestalpine Gästehaus in Linz die vom JKU Tax-Team organisierte 21. Umsatzsteuertagung statt. Rund 100 Vertreter aus Steuerpraxis, Rechtsprechung und Wissenschaft sowie Studierende wohnten der Veranstaltung bei, die dieses Jahr dem Thema „Der Unternehmerbegriff des UStG – Wirtschaftliche Tätigkeit iSd MwStSyst-RL“ gewidmet war.

Als erste Referentin stellte Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Tina Ehrke-Rabel in ihrem Vortrag „Die Entwicklung des Unternehmerbegriffs des UStG“ dar. Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann vom JKU Tax-Team präsentierte in seinem darauffolgenden Referat „Die Grundsätze der wirtschaftlichen Tätigkeit der MwStSyst-RL“.

Der zweite Vortragsblock der Veranstaltung wurde von Mag. Karoline Windsteig, Richterin am BFG, mit einer Präsentation zum Thema „Liebhaberei“ eröffnet. Dr. Julia Sailer, StB (PwC Zürich), referierte sodann zum Thema „Beginn, Ende und Gesamtrechtsnachfolge der Unternehmereigenschaft“, ehe Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc vom JKU Tax-Team den Themenblock mit einem Vortrag zur „Umsatzsteuerlichen Organschaft im Lichte aktueller Judikatur“ abschloss.

Nach der Mittagspause eröffnete Dr. Sebastian Pfeiffer, LL.M. von der Umsatzsteuerabteilung des BMF, den Nachmittag mit einem Vortrag zum Thema „Körperschaften öffentlichen Rechts“. Mag. Wolfgang Lindinger, StB (LeitnerLeitner Linz) trug sodann zum Thema „Vereine und Stiftungen“ vor.

Der letzte Block der diesjährigen Umsatzsteuertagung wurde von Mag. (FH) Edith Huber-Wurzinger, StB (Gaedke & Angerer Graz) mit einer Präsentation zum „Unternehmer iSd § 3a Abs 5 UStG“ eröffnet. Den Schlusspunkt der Veranstaltung bildete ein Referat von Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber vom JKU Tax-Team zum Thema „Drittlandsunternehmer“.

Die Themen waren nach den Vortragsblöcken Gegenstand intensiver fachlicher Debatten, eine Veröffentlichung der Vorträge gibt es wie immer im 3 – voraussichtlich Mitte 2017 erscheinenden 3 – Tagungsband. Der Tagungsband der letztjährigen Umsatzsteuertagung zum Thema „Entwicklung und Zukunft der Mehrwertsteuer“ ist nunmehr erschienen und kann online beim Linde Verlag bestellt werden (siehe hierzu auch unter der Rubrik „Neuerscheinungen“ auf Seite 12 in diesem Heft).

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel bei der Eröffnung der Umsatzsteuertagung 2016



Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann bei seinem Referat zum Thema „Die Grundsätze der wirtschaftlichen Tätigkeit der MwStSyst-RL“



Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber bei seiner Präsentation zum „Drittlandsunternehmer“

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc bei seinem Vortrag zum Thema „Die umsatzsteuerliche Organschaft im Lichte aktueller Judikatur“

Konzernsteuertag 2016 – Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?

Am 25. November 2016, fand der vom Institut für Finanzrecht der Universität Wien und dem JKU Tax-Team organisierte Wiener Konzernsteuertag 2016 zum Thema „Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?“ statt.

Seit dem Startschuss für das OECD-BEPS-Projekt im Jahr 2013 haben sich die Ereignisse nahezu überschlagen. Die Europäische Union war in diese Entwicklung von Anfang an involviert und hat – nachdem die OECD im Oktober 2015 die Endberichte des BEPS-Projekts vorgelegt hatte – bereits Anfang 2016 einen Vorschlag für die Umsetzung einiger Kernpunkte im Binnenmarkt erstattet. Im „Rekordtempo“ wurde dieser Vorschlag zur Richtlinie („Anti-BEPS-RL“). Sie erfordert, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich bis Ende 2018 ihre nationalen Konzernsteuerrechte anpassen, um den neuen unionsrechtlichen Vorgaben zur Zinsschranke, zur Wegzugsbesteuerung, zum Missbrauch, zur Hinzurechnungsbesteuerung und zur Vermeidung hybrider Gestaltungen Folge zu leisten. Diese unionsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen auch das österreichische Konzernsteuerrecht vor erhebliche Herausforderungen – sowohl im Hinblick auf Legistik und Vollzug, als auch für die Steuerplanung und Rechtssicherheit.

Am restlos ausgebuchten Konzernsteuerrechtstag referierte dabei als erster Vortragender Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team zum Thema „Von BEPS (OECD) zur Anti-BEPS-RL (EU)“. Die „Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland“ wurden sodann von Dr. Rolf Möhlenbrock, BMF Berlin beleuchtet. Die einzelnen Schwerpunkte der Anti-BEPS-RL wurden in weiterer Folge von weiteren hochkarätigen Referenten erläutert, so trug DDr. Hans Zöchl (KPMG Austria) zur Zinsschranke gemäß Art 4 Anti-BEPS-RL vor, SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr, (Universität Wien und BMF) referierte zur Wegzugsbesteuerung nach Art 5 Anti-BEPS-RL und Univ. Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen von der Universität München stellte in seinen Ausführungen Art 6 der Anti-BEPS-RL zum Thema Missbrauch vor. Die geplanten Maßnahmen zur Eindämmung hybrider Gestaltungen gemäß Art 9 Anti-BEPS-RL waren sodann Gegenstand des Referats von Mag. Christoph Schlager (BMF), ehe Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr (Universität Wien) die Vorgaben von Art 7 BEPS-RL zum Thema CFC-Hinzurechnungsbesteuerung präsentierte und Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler (WU Wien) darauffolgend die Vorgaben von Art 8 der Anti-BEPS-RL zur CFC-Berechnung vorstellte.

Die weitere Umsetzung der Anti-BEPS-RL darf mit großer Spannung erwartet werden, stehen im Zuge der verpflichtend vorzunehmenden Implementierung der sekundärrechtlichen Vorgaben der EU doch tiefgreifende Veränderungen der Konzernbesteuerung sowohl in Österreich als auch in der Europäischen Union bevor. Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission gibt es seit kurzem auch hinsichtlich der Realisierung einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (Common Consolidated Tax Base, „CCTB“) (COM(2016)685) sowie der Schaffung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (Common Consolidated Corporate Tax Base, „CCCTB“) (COM(2016)683). Inwieweit hier aber tatsächlich eine Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten erzielt werden kann und mit welchem Datum diese RL in weiterer Folge tatsächlich in Kraft treten könnten, ist derzeit noch nicht absehbar. Abzuwarten bleibt, ob die in der Anti-BEPS-RL vorgesehenen Mindeststandards 3 – trotz der eigentlichen Intention der RL, eine Vereinheitlichung innerhalb der Union zu erreichen 3 – nicht vielmehr zu einem Ausbau der bereits bestehenden Inkonsistenz der Ausgestaltung der einzelnen Konzernsteuerregime der einzelnen EU-Mitglieder beitragen könnten.



Das Vortragendeteam beim Konzernsteuertag 2016 zum Thema Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?

Erfolg braucht starke Partner.

Herausforderungen lassen sich
im Team besser meistern.

64 Prozent der Top 100 Unternehmen Oberösterreichs vertrauen auf KPMG. Wir sind mit 350 Spezialisten in der Nähe unserer Kunden und bringen ihre Projekte mit unseren ganzheitlichen Konzepten und innovativen Ideen gemeinsam zum Erfolg.

Erfahren Sie mehr unter kpmg.at

Anticipate tomorrow. Deliver today.



© 2017 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

News und Highlights



Konferenz zur Besteuerung der Schiff- und Luftfahrt in Mailand

Am 21. November 2016 fand erneut die jährliche, von Prof. Guglielmo Maisto organisierte Konferenz zu internationalen Steuerfragen in Mailand statt. Das heurige Generalthema war „Taxation of the shipping and air transport industries in domestic Law, EU law and tax treaties“ und Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team war mit einem Vortrag zu „Art. 8 OECD MC: time for a change?“ vertreten.



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner bei seinem Vortrag zur Reform der Investmentbesteuerung

Frankfurter Steuerkongress: Reform der Investmentfondsbesteuerung

Beim 1. Frankfurter Steuerkongress hat Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner vom JKU Tax-Team gemeinsam mit Dr. Alexander Mann von der hessischen Finanzverwaltung zur Reform der Investmentfondsbesteuerung in Deutschland referiert und dabei vor allem die Auswirkungen für österreichische Anleger dargestellt.



Die zeitliche Dimension als Herausforderung des Steuerrechts

„Time and Tax“ in Luxemburg

Am 26.1.2017 fand an der Universität Luxemburg die Konferenz zum Thema „Time and Tax“ statt, die von der Universität Luxemburg (ATOZ Chair for European and International Taxation), der WU Wien und dem JKU Tax-Team veranstaltet wurde. Die zeitliche Dimension der Anwendung eines Steuergesetzes wird in der akademischen Analyse oft unterschätzt. Fragen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Besteuerung werden auch immer wichtiger, wenn es darum geht, eine genaue Rechtsberatung in einem Umfeld zu schaffen, das sich durch einen raschen Wandel auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene auszeichnet. Ausgehend von den zahlreichen zeitlichen Aspekten, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung von Steuerabkommen ergeben können, themisierte die Konferenz die Fristen, innerhalb derer die Entlastung für die „nicht in Übereinstimmung mit einem Übereinkommen besteuerte Besteuerung“ beantragt werden muss, die Bedeutung der nationalen Verjährungsbestimmungen für eine Steuererstattung, die Frage der Einkommensentstehung im Rahmen eines Steuerabkommens oder Übergangsfragen im Zusammenhang mit Änderungen der Steuerabkommen.

Bei dieser Tagung traf sich das „Who is Who“ der europäischen Steuerrechtscommunity. Zu den Vortragenden zählte auch Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU Linz), der gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Alexander Rust zum Thema „Time and Distributive Rules in Tax Treaties“ referierte. Das ehemalige JKU Tax-Team-Mitglied und Mitorganisator der Tagung Univ.-Prof. Dr. Werner Haslehner (University of Luxembourg) schloss die Tagung mit einem Referat zum Thema „Timing Taxation: Constitutional and Economic Perspectives.“

beograd
bratislava
brno
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
bucurești*
praha*
sofia*
warszawa*

*kooperation

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

karriere**start** aufbruch in die neue generation der steuerberatung

Digitalisierung, Globalisierung, Regulierung heißen die neuen Herausforderungen, mit denen unsere Klienten täglich konfrontiert sind. Wir von LeitnerLeitner verstehen uns als zentraler Ansprechpartner für all unsere Klienten, um die steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte dieser Herausforderungen zu meistern.

Wir suchen engagierte Talente! Wir unterstützen Sie, sich zu unternehmerisch denkenden Persönlichkeiten und Sparring Partnern für unsere Klienten zu entwickeln. Arbeiten Sie bereits während des Studiums oder nach Abschluss in einem unserer Teams mit. Gestalten Sie hochqualifizierte und entscheidungsorientierte Lösungen für unsere Klienten.

Im Mittelpunkt stehen dabei ständige Weiterbildung und Ihre persönliche Entwicklung. Gleichzeitig bieten wir ausreichend Flexibilität, um Familie und Beruf zu vereinen.



Christoph Kneidinger, Steuerberater
Maria Schlagnitweit, Partnerin

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



www.leitnerleitner.com

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
karriere.linz@leitnerleitner.com

5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
karriere.salzburg@leitnerleitner.com

1030 Wien, Am Heumarkt 7
karriere.wien@leitnerleitner.com

A
E
A
E
A
E

News und Highlights

Abendveranstaltung „Steuervermeidung durch Gewinnverschiebungen“

Am 18.1.2017 fand in Wien eine Abendveranstaltung zum Thema „Steuervermeidung durch Gewinnverschiebungen“ statt. Nach einer Einleitung zum BEPS-Projekt durch Univ.-Prof. Dr. Christoph Urtz (Universität Salzburg) referierte Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team zum Thema „Was hat Profit Shifting mit Digitalisierung zu tun?“.

Gerade die Digitalisierung stellt die Gesetzgeber und Finanzverwaltungen vor viele neue Herausforderungen. Die Geschäftsmodelle von Apple, Amazon, AirBnB, Google & Co führen auch der Steuerwissenschaft Probleme vor Augen, mit denen man in der Vergangenheit nicht in dieser Schärfe konfrontiert war. Mobile Nutzer, mobile Geschäftsmodelle, Netzwerkeffekte und Sharing Economy machen deutlich, dass

die klassischen Steuersysteme, die auf Betriebsstätten und anderen territorialen Anknüpfungspunkten fußen, nicht mehr alle Geschäftte erfassen können. Prof. Kofler hat hier mögliche Lösungsansätze zur Frage, ob und wie das Steuerrecht auf diese Herausforderungen reagieren soll, vorgestellt. Dabei kamen einerseits die Überlegungen auf Ebene der OECD und der Europäischen Union, andererseits auch jene in den verschiedenen Staaten zur Sprache. So haben etwa Großbritannien und Australien mit eigenen Steuern auf „verschobene“ Gewinne reagiert, andere Staaten (wie etwa Frankreich oder Indien) versuchen etwa Online-Umsätze mit VerbraucherInnen oder Online-Werbung steuerlich zu erfassen.

In der anschließenden Diskussionsrunde, die von András Szigetvari („Der Standard“ - am Bild unten) moderiert wurde und an der Dr. Otto Farny (AK Wien), Prof. Kofler, Prof. Urtz und Mag. Heinz Zourek (ehem. Generaldirektor für Steuern und Zollunion in der Europäischen Kommission) teilnahmen, wurden sodann die verschiedenen Positionen ausgetauscht und intensiv diskutiert.



Steuervermeidung durch Gewinnverschiebungen als aktuelles Thema des Steuerrechts

Prof. Kofler „on TV“

Am 19.1.2017 widmete sich das ORF-Wirtschaftsmagazin „Eco“ den von Finanzminister Schelling angedachten „Steuerplänen für Österreich“. Dabei kam auch Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team zu Wort und nahm zur angedachten arbeitsplatzverknüpften Körperschaftsteuersatzsenkung Stellung. Die Forderung nach einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes ist durchaus verständlich, wurde doch – bei einer kombinierten Betrachtung von KSt und KESt – die Steuerbelastung auf ausgeschüttete Körperschaftsgewinne durch die KESt-Erhöhung auf 27,5% durch das StRef 2015/16 um rund 5% erhöht (nämlich von zuvor 43,75% auf nunmehr 45,625%), im Einkommensteuerrecht aber umgekehrt eine nahezu flächendeckende Steuersatzsenkung verankert. Eine signifikante Senkung des Körperschaftsteuersatzes mit den in der jeweiligen Körperschaft vorhandenen oder neu geschaffenen Arbeitsplätzen zu verknüpfen, wäre allerdings eine „grobe“ Maßnahme mit einer Reihe von technischen Schwierigkeiten; sie erscheint zudem unsachlich im Verhältnis zu arbeitsplatzschaffenden Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, wenn diesen nicht gleichermaßen ein Steuersatzvorteil gewährt würde. Wenn man schon über das Steuerrecht Arbeitsmarktpolitik machen möchte, wäre wohl vielmehr in Richtung eines – für alle Rechtsformen geltenden – „Beschäftigungsfreibetrages“ oder einer „Beschäftigungsprämie“ (analog der Forschungsprämie) zu denken, wobei aber die Effektivität solcher Maßnahmen natürlich zu evaluieren wäre.



Prof. Kofler im ORF-Wirtschaftsmagazin „Eco“

STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Autoren

Bergmann/Mitterlehner/Moritz/Mühlberger/Traußner

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Aktuelles zu Sozialversicherung und Steuern bei Ärzten

Der erste Veranstaltungstermin des Wintersemesters fand am 12. 10. 2016 statt und war dem Thema „Aktuelles zu Sozialversicherung und Steuern bei Ärzten“ gewidmet. StB Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer, LL.M. (Tissot Steuerberatung) setzte sich eingangs mit der Einkommensbesteuerung von Ärzten auseinander. Dabei wurden zunächst die Einkunftsquellen von Ärzten in Abhängigkeit ihres Tätigkeitsbereiches erörtert. Anschließend ging Dr. Moshammer auf die bei Ärzten möglichen Arten der steuerlichen Gewinnermittlung ein und setzte sich mit typischen Betriebsausgaben von Ärzten auseinander. Abgeschlossen wurde der Vortrag mit einer Erörterung der einkommensteuerlichen Behandlung von Praxisübernahmen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die möglichen Begünstigungen bei Betriebsveräußerungen gerichtet und dabei auf die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen der Begünstigungsvorschriften eingegangen. Aus Perspektive des Erwerbers wurde vor allem die steuerliche Behandlung eines erworbenen Praxiswerts thematisiert.

Im Anschluss referierte WP/StB KR Hannes Mitterer (Deloitte) über aktuelle Fragen zur Sozialversicherung von Ärzten. Zunächst wurde dabei auf die Gruppe der niedergelassenen Ärzte eingegangen. Im Bereich der Pensionsversicherung erörterte der Vortragende sowohl die Regelung des § 2 Abs 2 FSVG wie auch die Ausnahmen

von dieser gemäß § 5 Z 2 FSVG und die Aufteilung der Beitragsgrundlage gemäß § 7 FSVG. Nachfolgend wurde mit Blick auf die Thematik eines Opting-outs der Ärztekammer sowie die verpflichtenden Beiträge an Wohlfahrtsfonds die Krankenversicherung angesprochen. Ferner wurde die freiwillige Selbständigungsvorsorge thematisiert, welche innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Berufsausübung beantragt werden kann. Anschließend setzte sich KR Mitterer mit niedergelassenen Ärzten in Gruppenpraxen sowie Notärzten im Sinne des § 49 Abs 3 Z 26a ASVG und der Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs 3 Z 26 ASVG auseinander, bevor die Sozialversicherung von Wohnsitzärzten und angestellten Ärzten sowie die Thematik der Mehrfachversicherung behandelt wurden. Abgerundet wurde der Vortrag mit einem aktuellen Judikaturüberblick zur Sozialversicherung von Ärzten.

Mag. Friedl bei ihrem Vortrag zur umsatzsteuerlichen Behandlung medizinischer Berufe



Der letzte Vortrag des Veranstaltungstermins wurde von StB Mag. Christina Friedl (SFÄ Steuerberatung für Ärzte) gehalten, die sich Fragen der umsatzsteuerlichen Behandlung medizinischer Berufe widmete. Eingangs wurden die Tätigkeiten angesprochen, welche gemäß § 6 Abs 1 Z 19 UStG steuerfrei sind. Im Anschluss da-

ran wurde darauf eingegangen, unter welchen Bedingungen Gutachten nicht der Umsatzsteuerbefreiung unterliegen und auch die Themen der Nebengeschäfte, der Veräußerung bzw. Entnahme von Anlagevermögen, der Praxisverkauf, der Nutzungseigenverbrauch und die Erbringung von Leistungen an Mitglieder der Kosten-gemeinschaft behandelt. Im Anschluss wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von Sonderklassengebühren, die Kleinunternehmerregelung, der anteilige Vorsteuerabzug und die Ausstellung von Rechnungen gemäß § 11 UStG thematisiert und dabei auch die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO angesprochen.

Rechtsprechung und Aktuelles zum Zollrecht

Der am 9. 11. 2016 abgehaltene zweite Veranstaltungstermin des Wintersemesters fand unter dem Titel „Rechtsprechung und Aktuelles zum Zollrecht“ statt.

Der erste der drei Vorträge wurde von Mag. Gabriele Waldl (Zollamt Wien) gemeinsam mit Ing. Kurt Matoy, BA (Steuer- und Zollkoordination) zum Themenschwerpunkt „Aktuelles zum Zollrecht“ gehalten. Im Rahmen des Vortrages erläuterten die Referenten eingangs Neuerungen des Zollkodexes, wie etwa die Änderungen im Zusammenhang mit der Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr und der vorübergehenden Verwendung sowie das Erlöschen der Zollschuld und das Verfahren nach Art 22 ZK. Besonderes Augenmerk legten Mag. Waldl und Ing. Matoy auf die Verwaltungsabgabe und gingen dabei insbesondere auf die Anwendung von Sanktionen im Rahmen des Art 42 UZK und die Behinderung von zollbehördlichen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen des § 41 ZollIR-DG ein. Sie beleuchteten weiters einerseits die Tatbestände und Höhe der Verwaltungsabgabe sowie andererseits jene Tatbestände, bei denen es zu keiner Vorschreibung der Verwaltungsabgabe kommt. Abschließend schilderten Mag. Waldl und Ing. Matoy die Neuerungen im Zusammenhang mit der Bewilligung des Warenortes, die Voraussetzungen einer Neubewilligung eines Warenortes und den Antrag auf Bewilligung zur Gestellung und Abfertigung an zugelassenen Warenorten.



Prof. Summersberger bei seiner Einleitung zur zollrechtlichen Abendveranstaltung

Im Anschluss folgte ein Vortrag von HR Dr. Anton Mairinger (VwGH), welcher der aktuellen Rechtsprechung des VwGH in Zollsachen gewidmet war. Nach einer einführenden Erläuterung aktueller verfahrensrechtlicher Entscheidungen stellte HR Dr. Mairinger unter anderem Fälle vor, in denen eine unklare, nicht handelsübliche Bezeichnung verwendet wurde bzw. ein Widerspruch der Bezeichnung mit der Warennummer bestand. Außerdem wurden Entscheidungen zu Tarifierungsfragen sowie Zollwert-, Antidumping- und Zollschuldfälle besprochen und im Zusammenhang mit der Zollschuld die Fragestellung diskutiert, ob Art 204 ZK auch bei unrichtiger Abrechnung im Sinne des Art 521 ZK-DVO anwendbar ist. Abschließend widmete sich HR Dr. Mairinger ausführlich den als Vertreter fungierenden Spediteuren mit Sonder-UID im Sinne des Art 6 Abs 3 UStG sowie dem Gutglaubensschutz nach Art. 239 ZK und § 83 ZollIR-DG.

Im dritten Vortrag referierte Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger (JKU/BFG) über die aktuelle Rechtsprechung des BFG zum Zollrecht. Prof. Summersberger behandelte in seinem Vortrag zunächst die Frage, ob aus der Sicht des BFG eine VStG-Einfuhrbescheinigung als Vorfrage geeignet ist. Weiters griff er das Thema Tarifierungsvorschlag und Vertrauenschutz anhand eines Sachverhaltes auf, welcher die Veredelung von Konzentraten in Österreich betraf. Im Rahmen dessen ging Prof. Summersberger auch auf die EuGH-Entscheidung British American Tobacco Manufacturing BV ein und führte anschließend aus, dass das BFG verlangt, die Richtigkeit der Tarifierung der Waren von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Abschließend wurde der Zusammenhang der Pflichtverletzung und der Entstehung der Zollschuld kritisch gewürdigt.

Abendveranstaltungen



Prof. Tumpel bei seinem Vortrag zum UStR-Wartungserlass 2016

Aktuelles aus Gesetzgebung und Verwaltungspraxis

Der dritte Vortragsabend wurde am 12. 12. 2016 abgehalten und war Aktuellem aus der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis gewidmet.

Einleitend referierte Dr. Elisabeth Titz (BMF) zum Begutachtungsentwurf des UMSG-TR-Wartungserlasses 2016/2017. Erläutert wurden dabei zu Beginn Folgefragen zum Wartungserlass 2015, wobei genauer auf die

Thematiken des Verlustübergangs und des Objektsbezuges, aber auch auf grenzüberschreitende Einbringungen unter Verzicht auf die Gegenleistungen eingegangen wurde. Anschließend zeigte Dr. Titz Anpassungen auf, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder aus Folgefragen erfolgt sind. Im Zuge dessen beleuchtete sie die neue Entstrickungsbesteuerung, wobei die diesbezüglichen Unterschiede vor und in der Fassung des AbgÄG 2015 anschaulich dargelegt wurden. Im Anschluss daran wurden Folgefragen zur teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechts erörtert. Behandelt wurde dabei zum Beispiel die Thematik des einbringungsbedingten Wechsels vom KEST-Regime auf das KöSt-Regime. Zuletzt wurden noch die Behandlungen von Innenfinanzierung und Umgründungen nach der IF-VO dargelegt.

Im Anschluss referierte Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU) über das EU-AbgÄG 2016 und das AbgÄG 2016. Dabei gab er zunächst einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des EU-AbgÄG 2016 und ging näher auf die Neuregelungen im Bereich der Zinsbesteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht ein. Es folgte der Überblick zum AbgÄG 2016, wobei auf die Änderungen in den Bereichen des EStG, des KStG, der BAO, des KommStG und der Stabilitätsabgabe eingegangen wurde. Einer genaueren Beleuchtung wurde die steuerliche Behandlung von Stipendien und Wertberichtigungen unterzogen. Abschließend folgte noch eine Darstellung aktueller Doppelbesteuerungsabkommen sowie ein Ausblick über weitere Entwicklungen im zwischenstaatlichen Steuerrecht, wie beispielsweise die Aufnahme von DBA-Verhandlungen mit Liechtenstein, dem Iran und dem Kosovo.

Als letzter Vortragender dieses Abends präsentierte Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU) die Änderungen der UStR durch den Wartungserlass 2016. Besonderes Augenmerk richtete er dabei auf Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, wobei für den Ort sonstiger Leistung die Lage des Grundstücks entscheidend ist. Ausgeführt wurde dabei auch, was unter einem Grundstück zu verstehen ist und wie damit im Zusammenhang stehende Begriffe steuerlich definiert und behandelt werden. Im Anschluss daran referierte Prof. Tumpel über die Klarstellung zum Begriff der Eintrittsberechtigung sowie zur Frage des ermäßigten Steuersatzes für VIP-Tickets, die mangels Begünstigung dem Normalsteuersatz in Höhe von 20% unterliegen. Zudem erfolgten Darstellungen zu den Anpassungen, die bezüglich der Ausstellung von Rechnungen vorgenommen wurden. Dazu gehört beispielsweise das Erfordernis, dass der auf den Rechnungen aufscheinende Leistungserbringer die Leistung tatsächlich erbracht hat und mit der in der Rechnung angegebenen Anschrift für umsatzsteuerrechtliche Zwecke greifbar ist.



Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen

stehen online unter
<http://www.jku.at/steuerrecht>
zum Download zur Verfügung.

Aktuelle Steuerrechtsjudikatur

Der vierte und letzte Vortragsabend des Wintersemesters fand am 18. 1. 2017 statt und war aktueller Steuerrechtsjudikatur gewidmet.

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz (JKU/VfGH) stellte den zahlreich erschienenen Zuhörern ausgewählte Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vor. Ein-gangs wurde ein Erkenntnis zur Immobilienertragsteuer (§ 30b EStG) präsen-tiert, wonach der VfGH einen Vertrauensschutz angesichts der Einbeziehung nicht (mehr) steuerverfangener Grundstücke verneint, weil die Erwartung ei-ner steuerfreien Veräußerung „für sich allein keine schutzwürdige Position“ darstellt (VfGH 25. 9. 2015, G111/2015). Anschließend folgten Ausführungen zu einem kürzlich ergangenen Prüfungsbeschluss hinsichtlich der Regelung zum Inflationsabschlag. Nach ausführlichen Erläuterungen zur aktuellen VfGH-Rechtsprechung zur Registrierkassenpflicht wurden noch weitere Judikate, ua zum Verlustvortrag für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (der verfassungsrechtlich nicht geboten sei), zur Empfängerbenennung (§ 162 BAO) und dem Glückspielgesetz, erörtert.

Im Anschluss folgte ein Vortrag von Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH) über die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Im Rahmen seines Refe-reates erläuterte Prof. Zorn über 20 Entscheidungen zu unterschiedlichen Aspekten des Abgabenrechts (ua UStG, EStG, KStG, UmgrStG und KommStG). Insbesonde-re die Rechtsfragen zur USt-Organschaft (VwGH 23. 11. 2016, Ro 2014/15/0031), zur Gruppenbesteuerung nach § 9 KStG (VwGH 20. 12. 2016, Ro 2014/15/0045; 20. 10. 2016, Ro 2014/13/0029; 28. 6. 2016, 2013/13/0066) und zur Zulassung au-ßerordentlicher Revisionen (ua VwGH 27. 7. 2016, Ra 2015/13/0048; 27. 7. 2016, Ra 2015/13/0051) weckten großes Interesse bei den zahlreichen Besuchern. Zur Frage der Absetzbarkeit von Strafverteidigungskosten, die grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung darstellen, erläuterte Prof. Zorn, dass der VwGH in die-sem Punkt bereit sein könnte, eine ähnliche Beurteilung wie das BFG vorzunehmen. Demnach käme ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug der Verteidi-gerkosten bei einer eindeutig und ausschließlich der steuerbaren beruflichen Sphä-re zuzuordnenden Tat in Betracht (VwGH 21. 4. 2016, 2013/15/0182).

Mag. Bernhard Renner (BFG) ging in seinem abschließenden Vortrag auf aktuelle Judikatur des Bundesfinanzgerichts ein. Neben Judikaten zu Betriebsausgaben (nichtabzugsfähigen Aufwendungen; z.B. BFG 19. 9. 2016, RV/5100764/2015), prä-sentierte Mag. Renner einige BFG-Judikate zu außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG. Im Rahmen der über 20 vorgestellten Entscheidungen wurden auch Rechtsfragen zur „verdeckten Ausschüttung“ gemäß § 8 Abs 2 KStG erläutert.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Prob-lemlstellungen statt. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Dis-kuSSIONSbeiträge an den spannenden Debat-ten aktiv teilzunehmen.

AUSBLICK

Im aktuellen Sommersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuer-wissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen

„Aktuelle Entwicklungen im Unter-nehmenssteuerrecht im Lichte von BEPS“ (22.03.2017)

„Aktuelles zur Energiebesteuerung“ (12.04.2017)

„Alineare Gewinnausschüttungen im Gesellschafts- und Steuerrecht“ (10.05.2017)

und „Einlagenrückzahlungen“ (21.06.2017)

auf dem Programm.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.



VfGH-Mitglied Prof. Achatz referierte ausgewählte Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

ERGEBNISABFÜHRUNGS- ERTRÄGE IM NEUEN EINLAGEN- RÜCKZAHLUNGSREGIME

Autoren

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA lehrt und forscht am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der JKU Linz und ist Mitarbeiter einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in Wien



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm ist Assistent am Institut für Finanzrecht und Steuerpolitik der JKU Linz



Das Einlagenrückzahlungsregime des § 4 Abs 12 EStG wurde mit dem StRefG 2015/2016¹ und dem AbgÄG 2015² grundlegend neustrukturiert. Betroffene Körperschaften sind fortan verpflichtet, neben dem Einlagenstand auch den Stand der Innenfinanzierung im Wege eines Evidenzkontos zu dokumentieren. Im nachfolgenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, wie sich Ergebnisabführungsverträge auf die Evidenzkontostände auswirken.

1. Einleitung

Obwohl Einlagenrückzahlungen einen der ertragsteuerlichen Kernbereiche der Beziehungen zwischen Körperschaften und ihren Anteilsinhabern ansprechen,³ erfolgte ihre erstmalige gesetzliche Regelung in § 4 Abs 12 EStG erst mit dem StruktAnpG 1996⁴. Bereits seit der Ursprungsfassung normiert die Bestimmung ausdrücklich, dass Körperschaften erhaltene Einlagen im Wege eines Evidenzkontos zu erfassen haben und der Evidenzkontostand im Falle von Erhöhungen bzw. Verminderungen fortzuschreiben ist (§ 4 Abs 12 Z 3 EStG). Damit wird bei der betreffenden Körperschaft der Stand der Außenfinanzierung dokumentiert. Eine entsprechende Verpflichtung auch zur Evidenzierung des Standes der Innenfinanzierung existierte demgegenüber in der Vergangenheit nicht. Mit

dem StRefG 2015/2016 wurde gleichzeitig mit der Einführung eines „Primats der Gewinnausschüttung“ („Verwendungsreihenfolge“) gesetzlich erstmalig die Verpflichtung verankert, neben dem Einlagenstand auch den Stand der Innenfinanzierung evident zu halten. Die mit dieser Neuregelung einhergehende Kritik bewog den Gesetzgeber zwar, das „Primat der Gewinnausschüttung“ bereits mit dem AbgÄG 2015 wieder abzuschaffen, doch wurde dabei die gesonderte Evidenzierungspflicht betreffend den Innenfinanzierungsstand und damit einhergehend der Grundsatz beibehalten, dass offene Gewinnausschüttungen fortan eine positive Innenfinanzierung voraussetzen (§ 4 Abs 12 Z 4 EStG).

Die steuerlichen Evidenzkonten betreffend den Einlagen- und den Innenfinanzierungsstand dienen Dokumentationszwecken.⁵ Bei der Feststellung der steuerlichen Eigenschaft von causa societatis veranlassten Vermögenstransfers zwischen Körperschaften und ihren Anteilsinhabern als Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückzahlungen kommt ihnen als Beweismittel entscheidende Bedeutung zu.⁶

In der österreichischen Konzernpraxis spielen Ergebnisabführungsverträge eine nicht unbedeutende Rolle. Mit dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich eine untergeordnete Konzerngesell-

1 BGBI I Nr 118/2015.

2 BGBI I Nr 163/2015.

3 *Mayr/Schlager*, Entstehungsgeschichte, bisherige Problemstellungen und das neue Konzept der Einlagenrückzahlung, in *Mayr/Schlager/Zöchling*, Handbuch Einlagenrückzahlung (2016) 1 (3).

4 BGBI Nr 201/1996.

5 Vgl zum Einlagenevidenzkonto *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen (2004) 164; dieselbe in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG¹ § 4 Tz 452; dieselbe in *Achaz/Kirchmayr*, KStG § 10 Tz 103; dieselbe in *Achaz/Kirchmayr*, KStG § 10 Tz 103; *Mayr/Schlager*, Entstehungsgeschichte, bisherige Problemstellungen und das neue Konzept der Einlagenrückzahlung, in *Mayr/Schlager/Zöchling*, Handbuch Einlagenrückzahlung (2016) 1 (4).

6 Vgl zum Einlagenevidenzkonto *Kirchmayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*,

EStG¹ § 4 Tz 452; dieselbe in *Achaz/Kirchmayr*, KStG § 10 Tz 103; dieselbe, Besteuerung von Beteiligungserträgen 164; *Marschner*, Einlagen in Kapitalgesellschaften (2015) 583.

7 Vgl *Geist in Jabornegg*, HGB § 232 Rz 7; *Bergmann in Straube/Ratka/Rauter*, UGB³ § 232 Rz 24.

8 Vgl *Weiler* in Handbuch Bilanz und Abschlussprüfung³ § 232 Abs 3 Rz 4; *Bergmann in Straube/Ratka/Rauter*, UGB³ § 232 Rz 24.

9 Vgl demgegenüber die deutsche Parallelbestimmung des § 277 Abs 3 Satz 2 dHGB: „Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahme und auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene oder abgeführte Gewinne sind jeweils gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen“.

schaft typischerweise, ihre Gewinne an eine übergeordnete Konzerngesellschaft abzuführen, während letztere die Verpflichtung übernimmt, bei der untergeordneten Konzerngesellschaft eintretende Verluste abzudecken. Die Auswirkungen solcher Ergebnisabführungsverträge auf die besagten steuerlichen Evidenzkonten betreffend den Einlagen- und den Innenfinanzierungsstand sind bisher ungeklärt und sollen nachfolgend untersucht werden.

2. Darstellung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Gemäß § 232 Abs 3 UGB haben Gesellschaften, die „vertraglich verpflichtet [sind], ihren Gewinn oder Verlust ganz oder teilweise an andere Personen zu überrechnen“, den überrechneten Betrag unter entsprechender Bezeichnung vor dem GuV-Posten „Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ (§ 231 Abs 2 Z 25 bzw. Abs 3 Z 24 UGB) gesondert auszuweisen. Sofern der GuV-Posten „Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ entfällt, hat der Ausweis unmittelbar vor dem „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ (§ 231 Abs 2 Z 26 bzw. Abs 3 Z 25 UGB) zu erfolgen,⁷ welcher im Falle einer gänzlichen Ergebnisüberrechnung durch den gesonderten Überrechnungsausweis auf Null gestellt wird.⁸ Die gesonderte Ausweispflicht betrifft nur die Tochtergesellschaft.⁹ Auf Ebene der Muttergesellschaft sind Ergebnisüberrechnungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder als „Erträge aus Beteiligungen“ (§ 231 Abs 2 Z 10 bzw. § 231 Abs 3 Z 9 UGB) oder als „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 14 bzw. § 231 Abs 3 Z 13 UGB) auszuweisen.¹⁰

Da Ergebnisüberrechnungen nach dem gesetzlichen GuV-Gliederungsschema erst nach dem GuV-Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ (§ 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB) zu erfassen sind, bleibt der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag betroffener Tochtergesellschaften davon unberührt. Auf Ebene betroffener Muttergesellschaften wirken sich Ergebnisüberrechnungen demgegenüber aufgrund des Ausweises entweder als „Erträge aus Beteiligungen“ (§ 231 Abs 2 Z 10 bzw. § 231 Abs 3 Z 9 UGB) bzw. als „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 14 bzw. § 231 Abs 3 Z 13 UGB) auf deren Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag aus.

3. Auswirkungen auf die steuerlichen Evidenzkonten

3.1. Gewinnabfuhr

Gemäß § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG erhöht sich das Innenfinanzierungsevidenzkonto „um Jahresüberschüsse im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und vermindert sich um Jahresfehlbeträge im Sinne des Unternehmensgesetzbuches sowie um offene Ausschüttungen; dabei haben verdeckte Einlagen sowie erhaltene Einlagenrückzahlungen außer Ansatz zu bleiben“.

Erzielt eine Tochtergesellschaft einen unternehmensrechtlichen Gewinn, welcher aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages an die Muttergesellschaft abgeführt werden muss, geht das übernommene Ergebnis der Tochtergesellschaft auf Ebene der Muttergesellschaft nach den geschilderten Grundsätzen als „Erträge aus Beteiligungen“ (§ 231 Abs 2 Z 10 bzw. § 231 Abs 3 Z 9 UGB) in deren unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag

ein und erhöht daher grundsätzlich¹¹ auch die steuerliche Innenfinanzierung der Muttergesellschaft.

Auf Ebene der Tochtergesellschaft wirkt sich die Ergebnisüberrechnung demgegenüber nicht auf den unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss aus, weil dieser Vorgang entsprechend dem gesetzlichen GuV-Gliederungsschema erst nach dem GuV-Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ (§ 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB) zu erfassen ist. Durch die Anknüpfung in § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG an den Jahresüberschuss iSd UGB ist der steuerliche Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft folglich jedenfalls in einem ersten Schritt – unabhängig von der Ergebnisüberrechnung auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages – um den Jahresüberschuss zu erhöhen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob die Gewinnabfuhr aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages als „offene Ausschüttung“ iSd § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG einzustufen ist und der steuerliche Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft folgerichtig in einem weiteren Schritt entsprechend zu vermindern wäre,¹² oder ob insoweit vielmehr von einer für Zwecke der Innenfinanzierung unbeachtlichen verdeckten Ausschüttung¹³ bzw. einem sonstigen, den Innenfinanzierungsstand nicht beeinflussenden Vorgang auszugehen ist. Für die Frage der Auswirkung der unternehmensrechtlichen Gewinnabfuhr auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages auf den Stand der steuerlichen Innenfinanzierung der Tochtergesellschaft kommt somit deren ertragsteuerlicher Qualifikation als offene oder als verdeckte Ausschüttung bzw. als sonstiger Vorgang entscheidende Bedeutung zu.

10 Vgl *Vanas* in *Zib/Dellinger*, UGB § 232 Rz 44; *Weiler* in Handbuch Bilanz und Abschlussprüfung³ § 232 Abs 3 Rz 2; *Achatz-Kandut* in *Bertl/Mandl*, Handbuch zum RLG¹¹ B.III./3.4.c, 6; *Konezny* in *Hirschler*, Bilanzrecht § 232 Rz 17.

11 Etwas anderes wäre nur in dem Fall denkbar, dass eine Gewinnabfuhr auf Grund eines unternehmensrechtlichen Ergebnisabführungsvertrages unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 12 EStG als steuerliche Einlagenrückzahlung behandelt werden könnte und folglich nach § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG auf Ebene der Muttergesellschaft die steuerliche Innenfinanzierung nicht zu erhöhen wäre (dies zur vormaligen Vollorganschaft verneindet Pkt. 2.3.2, Z 2 Einlagenrückzahlungserlass, AÖF 1998/88). Ob eine Behandlung der Gewinnabfuhr als Einlagenrückzahlung nach den Voraussetzungen des § 4 Abs 12 EStG möglich ist, dürfte insbesondere von der grundsätzlichen ertragsteuerlichen Qualifikation

einer Gewinnabfuhr als offene oder verdeckte Ausschüttung bzw. als sonstiger Vorgang abhängen (siehe dazu sogleich die weiteren Ausführungen).

12 Sofern keine Qualifikation als Einlagenrückzahlung erfolgt (zu dieser Thematik siehe FN 12).

13 Vgl *Kofler/Marschner/Wurm*, Neukonzeption der Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG, SWK 2015, 1581 (1585); *Rzepa*, Einlagenrückzahlung von Körperschaften im AbgÄG 2015, RdW 2016, 62 (65); *Stanek*, Die Einlagenrückzahlung des § 4 Abs 12 EStG nach dem AbgÄG 2015, ÖStZ 2016, 168 (174); *Rzepa/Schilcher/Titz*, Die Ermittlung der Innenfinanzierung, in *Mayr/Schlager/Zöchling*, Handbuch Einlagenrückzahlung (2016) 15 (20).

14 BGBI I Nr 57/2004.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



Im Rahmen des bis zur Einführung des Gruppenbesteuerungsregimes durch das StRefG 2005¹⁴ in § 9 KStG normierten Konzepts der körperschaftsteuerlichen Organschaft stellte der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages nach § 9 Abs 4 KStG idF vor dem StRefG 2005 eine Anwendungsvoraussetzung dar¹⁵ und wurde die Gewinnabfuhr auf Grund eines solchen Ergebnisabführungsvertrages an den Organträger nach hA nicht als Ausschüttung, sondern als Rechtsfolge des § 9 Abs 1 KStG idF vor dem StRefG 2005 eingestuft.¹⁶ Auf Ebene der abführenden Organgesellschaft galt die Gewinnabfuhr zwar als Einkommensverwendung iSD § 8 Abs 2

KStG¹⁷, doch waren in diesem Zusammenhang nach hA die Vorschriften über den KESt-Abzug gem den §§ 93 ff EStG bzw. die Beteiligungsabzugsbefreiung gem § 10 KStG mangels Qualifikation als Ausschüttung nicht anzuwenden.¹⁸ Um in Folge der steuerlichen Zurechnung des Ergebnisses der Organgesellschaft auf Ebene des Organträgers eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wurde nach hA im Rahmen der Einkommensermittlung des Organträgers eine außerbilanzmäßige Neutralisierung des im unternehmensrechtlichen Ergebnis des Organträgers enthalten Ertrags aus dem Ergebnisabführungsvertrag direkt aus der Regelung des § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 abgeleitet.¹⁹ Sofern trotz des Bestehens eines Ergebnisabführungsvertrages nicht alle Voraussetzungen des § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 gegeben waren („verunglückte Organschaft“), war nach hA in der Gewinnabfuhr eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen, weil hierbei keine Gewinnverteilung vorliegt, die auf der Grundlage eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses beruht.²⁰ Bei der Obergesellschaft war die Gewinnabfuhr diesfalls als Beteiligungsertrag gem § 10 KStG steuerbefreit.²¹

Im Unterschied zur vormaligen körperschaftsteuerlichen Organschaft stellt der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages im Rahmen des



15 Vgl KStR 2001 Rz 414 idF AÖF 2006/89.

16 Vgl KStR 2001 Rz 451 idF AÖF 2006/89; **Damböck**, Teilwertabschreibung und Organschaft, ÖStZ 1998, 515 (518); **Stoll**, Bilanzausweis von Erträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, GesRZ 1982, 225 (236).

17 Vgl KStR 2001 Rz 463 und 470 idF AÖF 2006/89.

18 Vgl KStR 2001 Rz 451 idF AÖF 2006/89; **Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler**, KStG § 9 Anm 3; **Doralt/Ruppe**, Steuerrecht I⁸ (2007) Rz 944; **Bauer**, Die körperschaftsteuerrechtliche Organschaft aus aktueller Sicht; Grundsätze und Einzelfragen, in **Bertl**, Praxis und Zukunft der Unternehmensbesteuerung - FS Heidinger (1995) 171 (181); **Damböck**, ÖStZ 1998, 515 (518); **Stoll**, GesRZ 1982, 225 (236).

19 Vgl KStR 2001 Rz 365 IVm 463 idF AÖF 2006/89; **Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler**, KStG § 9 Anm 3; **Damböck**, ÖStZ 1998, 515 (518) mwN.

20 Vgl KStR 2001 Rz 463 und 1055 idF AÖF 2006/89; zur deutschen Rechtslage vgl

ua BFH 30. 1. 1974, I R 104/72, BStBl 1974 II 323; 26. 4. 1989, I R 152/84, BStBl 1989 II 668; 13. 9. 1989, I R 110/88, BStBl 1990 II 24; **Neumann** in **Gosch**, KStG³ § 14 Rz 540 mwN.

21 Vgl KStR 2001 Rz 463 und 1055 idF AÖF 2006/89; **Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler**, KStG § 9 Anm 20; **Bauer** in FS Heidinger, 171 (180).

22 Vgl **Vock** in **Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock**, KStG²⁷ § 9 Rz 402; **Wiesner/Kirchmayr/Mayr**, Gruppenbesteuerung² (2008) K59; **Pinetz/Stefaner** in **Lang/Rust/Schuch/Staringer**, KStG² § 9 Rz 6.

23 Vgl KStR 2001 Rz 951; **Vock** in **Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock**, KStG²⁷ § 10 Rz 137; **Wiesner/Kirchmayr/Mayr**, Gruppenbesteuerung² K59 und K261; **Fürnsinn/Massoner** in **Lang/Rust/Schuch/Staringer**, KStG² § 10 Rz 47; **Pinetz/Stefaner** in **Lang/Rust/Schuch/Staringer**, KStG² § 9 Rz 6; **Staringer**, Konzernsteuerrecht, 18. ÖJT 2012, IV/1, 35 f; aA hingegen **Achaz/Tumpel**

Gruppenbesteuerungsregimes gem § 9 KStG keine Anwendungsvoraussetzung mehr dar. Ungeachtet der aus § 9 Abs 1 KStG resultierenden steuerlichen Ergebniszurechnung sind unternehmensrechtliche Gewinnausschüttungen der Beteiligungskörperschaft an die beteiligte Körperschaft dabei auch innerhalb des Gruppenbesteuerungsregimes als Beteiligungserträge iSd § 10 KStG zu qualifizieren.²² Ähnliches gilt nach überwiegender Auffassung für jene Fälle, in denen zwischen Gruppenmitgliedern bzw. Gruppenträger unternehmensrechtlich Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen bzw. beibehalten werden (z.B. anstelle einer Steuerausgleichsvereinbarung). Die Gewinnabfuhr auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages stellt demzufolge im Gruppenbesteuerungsregime des § 9 KStG – im Unterschied zur hA zur körperschaftsteuerlichen Organschaft iSd § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 – einen Beteiligungsertrag iSd § 10 KStG dar.²³ Die außerbilanzmäßige Neutralisierung des im unternehmensrechtlichen Ergebnis der beteiligten Körperschaft enthalten Ertrags aus dem Ergebnisabführungsvertrag wird demnach nicht mehr aus der Bestimmung des § 9 KStG – als lex specialis – abgeleitet, sondern mit der Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG begründet. Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung einer Gewinnabfuhr auf Grund eines unternehmensrechtlichen Ergebnisabfüh-

rungsvertrags als Beteiligungsertrag iSd § 10 KStG besteht demzufolge kein Unterschied mehr, ob es sich um eine Gewinnabfuhr innerhalb oder außerhalb des Gruppenbesteuerungsregimes handelt.²⁴

In Bezug auf die Auswirkungen der Gewinnabfuhr auf den steuerlichen Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft erscheinen daher grundsätzlich folgende Ansätze denkbar:

■ Geht man entsprechend der überwiegenderen Auffassung²⁵ davon aus, dass die Gewinnabfuhr auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages innerhalb und außerhalb von Unternehmensgruppen aus steuerlicher Sicht eine Ausschüttung darstellt, welche auf Ebene der empfangenden Körperschaft als Beteiligungsertrag iSd § 10 KStG zu qualifizieren ist, und ist die Gewinnabfuhr – in Anlehnung an die hA zur verunglückten Organschaft²⁶ – als verdeckte Gewinnausschüttung einzustufen, so mindert die Gewinnabfuhr den Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft nach § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG nicht, weil nur offene Ausschüttungen zu einer Verminderung der Innenfinanzierung iSd § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG führen. Da die unternehmensrechtliche Ergebnisüberrechnung den Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft nicht beeinflusst, diese gleichzeitig aber in den Jahresüberschuss bzw. -fehlbe-

trag der Muttergesellschaft eingeht, erhöht demnach das unternehmensrechtliche Ergebnis der Tochtergesellschaft nach sowohl den steuerlichen Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft als auch jenen der Muttergesellschaft.

■ Wenn man demgegenüber in Anlehnung an die hA zum körperschaftsteuerlichen Organschaftsregime – und entgegen der nunmehr überwiegenderen Auffassung²⁷ – die Gewinnabfuhr auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages innerhalb einer Unternehmensgruppe aus steuerlicher Sicht nicht als Ausschüttung qualifiziert (kein Beteiligungsertrag iSd § 10 KStG),²⁸ käme man ungeachtet dessen zu einem ähnlichen Ergebnis, weil in diesem Fall mangels steuerlicher Ausschüttung nach Maßgabe des § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG auch keine Verminderung des steuerlichen Innenfinanzierungsstands der abführenden Tochtergesellschaft vorzunehmen wäre.

■ Eine Verminderung des steuerlichen Innenfinanzierungsstandes der Tochtergesellschaft um den an die Muttergesellschaft abgeführten Gewinn könnte auf Basis der derzeitigen Regelung in § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG nur durch eine Qualifikation der Gewinnabfuhr als offene (und nicht als verdeckte) Ausschüttung erreicht werden. Dies stünde aber freilich mit der hA zur vormaligen verunglückten Organschaft in Widerspruch.

in *Quantschnigg/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel*, Gruppenbesteuerung § 9 Abs 1 Rz 25; *Wiedermann/Wilpinger*, Ergebnisermittlung bzw. -zurechnung im Inland (Gewinn- und Verlustverrechnung – Anrechnung ausländischer Steuern – Vor- und Außergruppenverluste), in *Damböck/Haunold/Huemer/Schuch*, Gruppenbesteuerung (2006) 87 (94 f.), wonach wie im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft iSd § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG nicht anwendbar sein soll. 24 Vgl *Pinetz/Stefaner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 9 Rz 6. 25 Vgl KStR 2013 Rz 951; *Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, KStG²⁷ § 10 Rz 137; *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung² K59 und K261; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 10 Rz 47; *Pinetz/Stefaner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 9 Rz 6; *Staringer*, Konzernsteuerrecht, 18. ÖJT 2012, IV/1, 35 f.

26 Vgl KStR 2001 Rz 463, 493 und 1055 idF AÖF 2006/89; zur deutschen Rechtslage vgl ua BFH 30. 1. 1974, I R 104/72, BStBl 1974 II 323; 26. 4. 1989, I R 152/84, BStBl 1989 II 668; 13. 9. 1989, I R 110/88, BStBl 1990 II 24; *Neumann* in *Gosch*, KStG³ § 14 Rz 540 mwN.

27 Vgl KStR 2013 Rz 951; *Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, KStG²⁷ § 10 Rz 137; *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung² K59 und K261; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 10 Rz 47; *Pinetz/Stefaner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 9 Rz 6; *Staringer*, Konzernsteuerrecht, 18. ÖJT 2012, IV/1, 35 f.

28 Vgl *Achatz/Tumpel* in *Quantschnigg/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel*, Gruppenbesteuerung § 9 Abs 1 Rz 25; *Wiedermann/Wilpinger* in *Damböck/Haunold/Huemer/Schuch*, Gruppenbesteuerung, 87 (94 f.).



3.2. Verlustübernahme

Erzielt eine Tochtergesellschaft unternehmensrechtlich einen Verlust, welcher aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages von der Muttergesellschaft abzudecken ist, wirkt sich die Verlustabdeckung unternehmensrechtlich wie dargestellt als „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 14 bzw. § 231 Abs 3 Z 13 UGB) auf den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag der Muttergesellschaft aus und vermindert folglich nach Maßgabe des § 4 Abs 12 Z 2 EStG die steuerliche Innenfinanzierung der Muttergesellschaft.

Auf Ebene der Tochtergesellschaft ist die Abdeckung des Verlustes durch die Muttergesellschaft gem § 232 Abs 3 UGB entsprechend dem gesetzlichen GuV-Gliederungsschema erst nach dem GuV-Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ (§ 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB) zu erfassen. Durch die Anknüpfung in § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG an den Jahresfehlbetrag iSd UGB ist der steuerliche Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft folglich – unabhängig von der Verlustabdeckung auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages – um den Jahresfehlbetrag zu vermindern.

Durch die Verlustübernahmeverpflichtung aus dem Ergebnisabführungsvertrag vermindert der unternehmensrechtliche Verlust der Tochtergesellschaft daher sowohl den steuerlichen Innenfinanzierungsstand der Tochtergesellschaft als auch jenen der Muttergesellschaft. Im Er-

gebnis besteht dadurch eine gewisse Parallelität zum Fall der Verlustabdeckung außerhalb eines Ergebnisabführungsvertrags mittels eines Verlustabdeckungszuschusses. Auch hier kann es in Folge der Anknüpfung des § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG an den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag iSd UGB dem Grunde nach sowohl zu einer Verminderung der steuerlichen Innenfinanzierung der Tochtergesellschaft als auch jener der Muttergesellschaft kommen, sofern der um den Verlustabdeckungszuschuss erhöhte unternehmensrechtliche Beteiligungsansatz in weiterer Folge außerplanmäßig abgeschrieben werden muss und somit als Aufwand in den unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag der Muttergesellschaft eingeht.

Nach der Verwaltungspraxis zur körperschaftsteuerlichen Organisations gem § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 galt die Verlustübernahme auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages bei aufrechter körperschaftsteuerlichen Organisations nicht als steuerliche Einlage gem § 4 Abs 12 ESG.²⁹ Zwar wurde in der Verlustübernahme aus dem Ergebnisabführungsvertrag an sich eine auf der Gesellschafterstellung beruhende verdeckte Einlage gesehen, doch wurden die Rechtsfolgen der verdeckten Einlagen – insbesondere Aktivierung des übernommenen Verlusts auf den steuerlichen Beteiligungsansatz an der Organisations – bei aufrechter Organisations durch die Regelung des § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 als lex specialis überlagert.³⁰ Dies wurde vor allem dadurch begründet,

29 Vgl Pkt. 2.2.4. Z 3 Einlagenrückzahlungserlass, AÖF 1998/88.

30 Vgl KStR 2001 Rz 463 idF AÖF 2006/89.

31 Vgl *Damböck*, ÖStZ 1998, 515 (518).

32 Vgl KStR 2001 Rz 365 iVm 463 idF AÖF 2006/89; *Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler*, KStG § 9 Anm 3;

Damböck, ÖStZ 1998, 515 (518) mwN.

33 Vgl VwGH 29. 4. 1992, 90/13/0228, 90/13/0229; KStR 2001 Rz 463 und 493 idF AÖF 2006/89; *Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler*, KStG § 9 Anm 20.

34 Vgl KStR 2001 Rz 493 idF AÖF 2006/89.

35 Vgl *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung² K261; *Lachmayer/Wild*, Das Einlagenevidenzkonto nach der Neuregelung des § 4 Abs 12 EStG, in

dass anderenfalls unter Umständen auf Ebene des Organträgers eine mögliche Doppelverlustverwertung eintreten könnte, sofern neben der steuerlichen Zurechnung des Verlusts der Organgesellschaft eine Teilwertabschreibung auf den durch die Verlustübernahme zusätzlich erhöhten Beteiligungsansatz an der Organgesellschaft erforderlich wäre.³¹ Die außerbilanzmäßige Neutralisierung des im unternehmensrechtlichen Ergebnis des Organträgers enthaltenen Aufwands iZm der Verlustübernahme aus dem Ergebnisabführungsvertrag wurde direkt aus der Regelung des § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 abgeleitet.³²

Lagen die (sonstigen) Voraussetzungen der Organschaft iSD § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 trotz Bestehens eines unternehmensrechtlichen Ergebnisabführungsvertrages nicht vor („verunglückte Organschaft“), traten hingegen nach Rsp und hA durch die Verlustübernahme auch die steuerlichen Folgen einer verdeckten Einlage ein.³³ Bei der Tochtergesellschaft stellte die Übernahme des Verlustes durch die Muttergesellschaft folglich eine steuerneutrale Einlage iSD § 8 Abs 1 KStG dar und auf Ebene der Muttergesellschaft war der steuerliche Beteiligungsansatz an der Tochtergesellschaft entsprechend um den übernommenen Verlust zu erhöhen.³⁴

Im Schrifttum wird von mehreren Autoren vertreten, dass die Auffassung, wonach Verlustübernahmen aus einem Ergebnisabführungsvertrag bei aufrechter Organschaft iSD § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 keine Einflusswirkungen haben sollen, auch iZm

dem nunmehrigen Gruppenbesteuerungsregime des § 9 KStG gelten soll, sofern zwischen Gruppenmitgliedern bzw. Gruppenträger unternehmensrechtlich Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen bzw. beibehalten werden.³⁵ Eine nähere Begründung für die Übertragbarkeit dieser Grundsätze zur körperschaftsteuerlichen Organschaft iSD § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 auf das Gruppenbesteuerungsregime iSD § 9 KStG ist den diesbezüglichen Ausführungen nicht zu entnehmen. Gegen die Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf das Gruppenbesteuerungsregime gem § 9 KStG dürfte uE sprechen, dass nach überwiegender Auffassung infolge des Wegfalls der Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags im Gruppenbesteuerungsregime des § 9 KStG die außerbilanzielle Neutralisierung der unternehmensrechtlichen Gewinnabfuhr auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages auf Ebene des Gruppenträgers nicht mehr aus der Regelung des § 9 KStG als lex specialis, sondern aus der Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG abgeleitet wird.³⁶ Es wäre daher unsystematisch, im spiegelbildlichen Fall der Verlustübernahme die außerbilanzmäßige Neutralisierung des im unternehmensrechtlichen Ergebnis des Gruppenträgers enthaltenen Aufwands iZm der Verlustübernahme aus dem Ergebnisabführungsvertrag weiterhin mit der Regelung des § 9 KStG zu begründen. Naheliegender wäre wohl die außerbilanzielle Neutralisierung der unternehmensrechtlichen Verlustübernahme nach den Grundsätzen der verdeckten Einlage, in dem man auf Ebene des Gruppenträgers (bzw. des beteiligten Gruppenmitglieds) den

übernommenen Verlust auf den steuerlichen Beteiligungsansatz an dem Gruppenmitglied (Beteiligungskörperschaft) aktiviert. Im Unterschied zur Rechtslage bei der Organschaft iSD § 9 KStG idF vor dem StRefG 2005 bestünde dabei auch nicht die Gefahr einer Doppelverlustverwertung, weil eine mögliche Teilwertabschreibung des durch die Verlustübernahme erhöhten Beteiligungsansatzes am Gruppenmitglied gem § 9 Abs 7 Satz 1 KStG nicht abzugsfähig ist.

Für den Fall einer Verlustübernahme auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages außerhalb einer Unternehmensgruppe iSD § 9 KStG wird in Hinblick auf die Rechtsprechung³⁷ und hA³⁸ zu den Rechtsfolgen einer verunglückten Organschaft wohl jedenfalls eine steuerliche verdeckte Einlage anzunehmen sein.

Die Abdeckung des Verlusts durch die Muttergesellschaft auf Grundlage eines Ergebnisabführungsvertrages wirkt sich uE dabei im Fall der Qualifikation des Vorgangs als steuerliche verdeckte Einlage auf Ebene der Tochtergesellschaft nur auf das Einlagenevidenzkonto aus.³⁹ Zwar ist in § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG vorgesehen, dass bei Ermittlung der Innenfinanzierung verdeckte Einlagen außer Ansatz zu bleiben haben. Dies sollte jedoch grundsätzlich nur für jene verdeckten Einlagen gelten, die sich auf den unternehmensrechtlich Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag auswirken. Da die Abdeckung eines Verlustes durch die Muttergesellschaft auf Ebene der Tochtergesellschaft gem § 232 Abs 3 UGB entsprechend dem gesetzlichen

Mayr/Schläger/Zöchling, Handbuch Einlagenrückzahlung, 31 (33).
36 Vgl KStR 2013 Rz 951; Vock in Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock, KStG²⁷ § 10 Rz 137; Wiesner/Kirchmair/Mayr, Gruppenbesteuerung² K59 und K261; Fürnsinn/Massoner in Lang/Rust/Schuch/Staringer, KStG² § 10 Rz 47; Pinetz/Stefaner in Lang/Rust/Schuch/Staringer, KStG² § 9 Rz 6; Starin-

ger, Konzernsteuerrecht, 18. ÖJT 2012, IV/1, 35 f.
37 Vgl VwGH 29. 4. 1992, 90/13/0228, 90/13/0229.
38 Vgl KStR 2001 Rz 463 und 493 idF AÖF 2006/89; Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG § 9 Anm 20.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



GuV-Gliederungsschema erst nach dem GuV-Posten „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ (§ 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB) zu erfassen ist und sich folglich nicht auf den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auswirken kann, sollte insoweit auch keine Adaptierung der Innenfinanzierung iSd § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG vorzunehmen sein.

4. Fazit

Ergebnisabführungsverträge spielen in der österreichischen Konzernpraxis eine nicht unbedeutende Rolle. Betroffene Konzerne und deren Berater sehen sich bei dem Bestreben nach einer korrekten steuerlichen Berücksichtigung von Gewinnabführungen bzw. Verlustabdeckungen auf

den steuerlichen Evidenzkonten der involvierten Gesellschaften mit mehreren offenen (teils grundsätzlichen) Fragen konfrontiert. Der vorliegende Beitrag versteht sich als Versuch, auf Basis der neuen Rechtslage dogmatisch begründete Lösungsansätze aufzuzeigen. Die Auffassung der Finanzverwaltung zu diesen Fragen bleibt mit Spannung abzuwarten.

39 Davon zu unterscheiden sind die vorangehenden Auswirkungen des von der Tochtergesellschaft erzielten unternehmensrechtlichen Jahresfehlbetrag, der

– wie oben gezeigt – nach § 4 Abs 12 Z 4 Satz 2 EStG eine Verminderung der steuerlichen Innenfinanzierung der Tochtergesellschaft bewirkt.

www.mic-cust.com

Rahofer.

SIE DENKEN AN ZOLL?

WIR HABEN DIE LÖSUNGEN!

MIC Customs Solutions ist der weltweit führende Anbieter für globale Zoll- und Trade Compliance Softwarelösungen mit über 700 Kunden in über 48 Ländern auf sechs Kontinenten. Kunden wie Syngenta, Panasonic, Siemens, P&G, Ford, General Motors, ITG, Infineon, ZF oder Scania zählen beim wichtigen Thema Zoll auf MIC.

Was uns im Vergleich zur Konkurrenz auszeichnet?

- Volle Flexibilität beim Lösungsangebot
 - 1 System, 1 Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- und Supportcenter weltweit
 - Verfügbarkeit als Inhouse-Lösung oder als Software as a Service (SaaS)
- Nutzung von Einsparungspotentialen aus der Anwendung von mehr als 90 Freihandelsabkommen (Ursprungskalkulation)
- Minimierung Ihrer Exportrisiken mittels Sanktionslistenprüfung und Exportkontrolle
- Rechtssicherheit durch enge Behördenkontakte
- Zollsoftware, Services und Projektmanagement aus einer Hand
- Internationale Erfahrung in der Projektabwicklung, Implementierung und Integration der Produkte in bestehende Unternehmensprozesse
- Qualitätsführerschaft: höchste Kundenzufriedenheit seit mehr als 25 Jahren

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:



wachsenmitpwc.at

Grow with us.



pwc

Wir glauben fest daran, dass besondere Talente ein besonderes Umfeld brauchen, um ihr volles Potential zu entwickeln. Ein Umfeld, das individuelles Wachstum fordert und fördert – beruflich, aber auch privat. Auf diese Kultur sind wir stolz. Nicht umsonst verkörpert der Wille zu ganzheitlichem Wachstum unsere zentrale Mission: **We help good things grow.**

Starte jetzt in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung oder Unternehmensberatung.

GRUNDZÜGE DER INNEN-FINANZIERUNGSVERORDNUNG

Autor

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm ist Assistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der JKU Linz



1. Ausgangsproblematik

In Folge der Neukonzeption der Einlagenrückzahlung¹ durch das AbgÄG 2015² ist neben der – bereits nach der bisherigen Rechtslage gem § 4 Abs 12 EStG idF vor dem StRefG 2015/2016 geforderten – Evidenzierung des Stands der Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG auch eine Evidenzierung des Stands der „Innenfinanzierung“³ iSd § 4 Abs 12 Z 4 EStG erforderlich.⁴ Der Stand der Einlagen ist dabei – wie bisher – außerbilanzmäßig über ein Einlagenevidenzkonto⁵ gem § 4 Abs 12 Z 3 EStG zu dokumentieren. Gleichermaßen gilt nach § 4 Abs 12 Z 4 EStG sinngemäß auch für den Stand der Innenfinanzierung, welcher ebenfalls außerbilanzmäßig über ein entsprechendes Innenfinanzierungskonto zu dokumentieren ist.⁶ Die noch im StRefG 2015/2016⁷ vorgesehene zusätzliche gesonderte steuerliche Evidenzierung von umgründungsbedingten Differenzbeträgen⁸ bei Umgründungen mit unternehmensrechtlicher Aufwertung nach § 202 Abs 1 UGB ist mit dem AbgÄG 2015 entfallen. Die Problematik iZm den daraus in der Vergangenheit resultierenden Gestaltungsmöglichkeiten⁹ soll künftig durch eine Anknüpfung in § 4 Abs

12 Z 4 EStG an die ebenfalls im Rahmen des AbgÄG 2015 neugestaltete Ausschüttungssperre des § 235 UGB¹⁰ unterbunden werden, wonach „*Gewinne, die durch Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind, [...] die Innenfinanzierung erst in jenem Zeitpunkt und Ausmaß [erhöhen], in dem sie nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches ausgeschüttet werden können*“.¹¹ Im Ergebnis wird in diesem Zusammenhang jedoch – auch ohne gesetzlich explizit vorgesehene steuerliche Evidenzierungsvorschrift – de facto eine Evidenzierung von Gewinnen aus (unternehmensrechtlichen) „Aufwertungsumgründungen“ iSd § 202 Abs 1 UGB erforderlich sein¹², um rechtzeitig eine entsprechende Erhöhung des Innenfinanzierungsstandes iSd § 4 Abs 12 Z 4 Satz 3 EStG erfassen zu können.¹³

Die Auswirkungen von Umgründungen im Anwendungsbereich des UmgrStG auf den Stand der Einlagen bzw. den Stand der Innenfinanzierung der übertragenden bzw. der übernehmenden Körperschaft sind im UmgrStG nicht geregelt.¹⁴ Für den Bereich der Innenfinanzierung ist in § 4 Abs 12 Z 4 EStG in diesem Zusam-

1 Siehe dazu *Kofler/Marschner/Wurm*, Neukonzeption der Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG, SWK 2015, 1581; *Kofler/Marschner/Wurm*, Zweifelsfragen zur Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG, SWK 2016, 1; *Schlager/Titz*, Ertragsteuerliche Änderung im AbgÄG 2015: Neues zur Einkünftezurechnung, Einlagenrückzahlung und „Wegzugsbesteuerung“, RWZ 2015, 375; *Rezpa*, Einlagenrückzahlung von Körperschaften im AbgÄG 2015, RdW 2016, 62; *Stanek*, Die Einlagenrückzahlung des § 4 Abs 12 EStG nach dem AbgÄG 2015, ÖStZ 2016, 168; *Stückler/Wytrzens*, Einlagenrückzahlung nach dem AbgÄG 2015 – Ist alles Komplizierte kurzlebig?, ÖStZ 2016, 177.

2 BGBI I 2015/163.

3 Hinsichtlich der Problematik der erstmaligen Ermittlung des Stands der Innenfinanzierung siehe auf *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2015, 1581 (1588 ff); *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2016, 1 (8 ff); *Stückler/Wytrzens*, ÖStZ 2016, 177 (180 ff).

4 Vgl ErläutRV 896 BlgNR 25. GP 3.

5 Zur Frage der Notwendigkeit der Unterteilung des Einlagenevidenzkontos in Subkonten nach dem AbgÄG 2015 siehe auf *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2016, 1 (1 ff); *Rezpa*, RdW 2016, 62 (64); *Stanek*, ÖStZ 2016, 168 (171 f); *Stückler/Wytrzens*, ÖStZ 2016, 177 (179 f).

6 Vgl ua *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2015, 1581 (1584 f).

7 BGBI I 2015/118.

8 Siehe dazu *Rezpa/Titz*, Einlagenrückzahlungen von Körperschaften, in *Mayr/Lattner/Schlager* (Hrsg), Steuerreform 2015/16, SWK-Spezial (2015) 51 (55 ff).

9 Hintergrund waren dabei offenbar insb steuerliche Gestaltungen in der Vergangenheit, die sich gezielt der unternehmensrechtlichen Aufwertungsmöglichkeit bei Umgründungen nach § 202 Abs 1 UGB in Verbindung mit der Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG bedienten, um insb Verkaufsorgänge von Beteiligungen steuerlich zu optimieren; vgl ErläutRV 684 BlgNR 25. GP 9 f; siehe dazu auch *Schlager*, Steuerreform 2015/2016: Steuerliche Änderungen für Unternehmen, RWZ 2015, 224 (224).

menhang jedoch eine VO-Ermächtigung des BM für Finanzen vorgesehen, auf deren Grundlage vor kurzem die gegenständliche Innenfinanzierungsverordnung („IF-VO“) erlassen wurde, welche entsprechende Regelungen betreffend die Auswirkungen von Umgründungen auf den Innenfinanzierungstand enthält.

Keine Neuerungen ergeben sich durch die IF-VO hinsichtlich der Auswirkungen von Umgründungen auf den Stand der Einlagen. Wie bereits aus der Bezeichnung der VO hervorgeht, enthält die IF-VO – dem Umfang der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs 12 Z 4 EStG entsprechend – diesbezüglich keine Regelungen, weshalb in diesem Zusammenhang wohl auch künftig bis auf weiteres die schon zur bisherigen Rechtslage des § 4 Abs 12 EStG idF vor dem StRefG 2015/2016 in den UmgrStR 2002¹⁵ enthalten (nicht gänzlich unumstrittenen)¹⁶ Grundsätze der Finanzverwaltung zu beachten sein werden.¹⁷

2. Grundsätze der Innenfinanzierungsverordnung

Hinsichtlich der Auswirkungen von Umgründungen auf den Stand der In-

nenfinanzierung der beteiligten Körperschaften wurden in der Literatur bereits unmittelbar nach Verabschiebung des AbgÄG 2015 im Wege einer systematischen und teleologischen Gesetzesauslegung mehrere Lösungsansätze aufgezeigt.¹⁸ Der im Rahmen der IF-VO gewählte Ansatz orientiert sich dabei im Wesentlichen am in der Literatur aufgezeigten autonom steuerlichen Lösungsansatz¹⁹ und sieht daher grundsätzlich keine Maßgeblichkeit der umgründungsbedingten UGB-Bilanzauswirkungen²⁰ für den Stand der steuerlichen Innenfinanzierung iSd § 4 Abs 12 Z 4 EStG vor.

In diesem Sinn sind gem § 1 Abs 1 Z 1 IF-VO die Auswirkungen von Umgründungen auf den unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss/-fehlbetrag für die Innenfinanzierung iSd § 4 Abs 12 Z 4 EStG der beteiligten Körperschaften unbeachtlich. Gleichermaßen gilt gem § 1 Abs 1 Z 2 IF-VO für durch Umgründung entstehende Buchgewinne/-verluste. Confusio Gewinne/-verluste als Folge einer umgründungsbedingten Vereinigung von Aktiva und Passiva (z.B. bei Vereinigung einer Verbindlichkeit mit der korrespondierenden teilwertberichtigten Forderung) wirken sich dem-

gegenüber gem § 1 Abs 1 Z 3 IF-VO im Wirtschaftsjahr ihrer Berücksichtigung (erhöhend bzw. vermindernd) auf den Innenfinanzierungsstand aus.

Werden umgründungsbedingte Buchverluste im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss durch Ansatz eines Umgründungsmehr- bzw. Firmenwerts iSd § 202 Abs 2 Z 3 und Z 3 UGB vermieden, ist der unternehmensrechtliche Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Folgejahren für Zwecke der steuerlichen Ermittlung der Innenfinanzierung iSd § 4 Abs 12 Z 4 EStG gem § 1 Abs 2 IF-VO um Abschreibungen und Zuschreibungen bzw. eines Buchwertabgangs des Umgründungsmehr- bzw. Firmenwerts zu bereinigen. Dadurch soll verhindert werden, dass sich ein – für den Stand der steuerlichen Innenfinanzierung grundsätzlich unbeachtlicher – umgründungsbedingter Buchverlust über die Ausübung des Wahlrechts nach § 202 Abs 2 Z 2 und 3 UGB (mittelbar) auf den steuerlichen Innenfinanzierungsstand iSd § 4 Abs 12 Z 4 EStG auswirken kann. In Ergänzung zum Entwurf der IF-VO sieht § 1 Abs 2 letzter Satz IF-VO nun vor, dass dies sinngemäß in jenem Umfang auch im Falle des § 202 Abs 1 UGB gelten soll,

10 Siehe dazu *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2015, 1581 (1585 ff); *Rzepa*, RdW 2016, 62 (65 f); *Stanek*, ÖStZ 2016, 168 (175 ff); *Bergmann*, Die Ausschüttungssperre des § 235 Abs 1 UGB nach dem AbgÄG 2015, ecolex 2016, 313.

11 Vgl ErläutRV 896 BlgNR 25. GP 3.

12 Dabei wird idR auf den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss abgestellt werden können, wo nach hA ausschüttungsgesperrte Beträge iSd § 235 UGB in der GuV (bzw. alternativ im Anhang) gesondert auszuweisen sind (vgl *Bergmann* in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), UGB³ § 235 Rz 35; Geist in Jabornegg (Hrsg), HGB § 235 Rz 2; *Ludwig/Hirscher*, Bilanzierung und Prüfung von Umgründungen² Rz 1/104; *Ludwig/Strimitzer* in Hirscher (Hrsg), Bilanzrecht § 235 Rz 27).

13 Vgl *Zöchling/Walter/Strimitzer*, Einlagenrückzahlung neu und Umgründungen, SWK 2015, 1591 (1592).

14 Vgl *Zöchling/Walter/Strimitzer*, SWK 2015, 1591 (1592).

15 Vgl UmgrStR 2002 Rz 363 ff (Verschmelzung), Rz 626 (Umwandlung), Rz 1255 ff

(Einbringung), Rz 1794 ff (Spaltung).

16 z.B. zur Kritik in der Literatur hinsichtlich der Abstockungen (bzw Aufstockung) des Einlagenstandes entsprechend des Verkehrswertverhältnisses des übertragenen Vermögens zum verbleibenden Vermögen bei up-stream (bzw. side-stream) Einbringungen, siehe *Rabel* in W/H/M, HdU, § 14 Rz 44 mwN.

17 In Folge der durch die Neuregelung der Einlagenrückzahlung gem § 4 Abs 12 EStG mit dem AbgÄG 2015 gestiegenen Bedeutung der evidenzierten Einlagen, wäre eine nähere Darstellung der Auswirkungen von „mittelbaren“ bzw. „diagonalen“ Umgründungen auf den jeweiligen Einlagenstand der involvierten Körperschaften in den UmgrStR jedoch jedenfalls zu begrüßen.

18 Vgl *Zöchling/Walter/Strimitzer*, SWK 2015, 1591 (1593 ff).

19 Siehe dazu „Lösungsansatz 3“ von *Zöchling/Walter/Strimitzer* (vgl *Zöchling/Walter/Strimitzer*, SWK 2015, 1591 (1594)).

20 Siehe dazu „Lösungsansatz 2“ von *Zöchling/Walter/Strimitzer* (vgl *Zöchling/Walter/Strimitzer*, SWK 2015, 1591 (1594)).

Beiträge zum Themenschwerpunkt



soweit durch den Ansatz des beizulegenden Werts gem § 202 Abs 1 UGB Buchverluste vermieden worden sind. Für (darüber hinausgehende) Gewinne iZm dem unternehmensrechtlichen Ansatz des beizulegenden Wertes sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 Abs 12 Z 4 EStG iVm § 235 Abs 1 UGB zu beachten.²¹

Die Kernregelung der steuerlich autonomen Lösung der Auswirkungen von Umgründungen iSd UmgrStG auf den Stand der Innenfinanzierung iSd § 4 Abs 12 Z 4 EStG findet sich in § 2 IF-VO. Der Regelung liegt ein „Fortführungsgedanke“ zu Grunde, wonach ein bestehendes steuerliches „Ausschüttungspotential“ in Form einer evidenzierten Innenfinanzierung nicht durch Umgründungsmaßnahmen untergehen oder entstehen soll.²² Je nach Umgründungstypus kommt es dabei in Abhängigkeit von der „Richtung“ der Vermögensverlagerung (up-stream-, down-stream-, side-stream-Konzernumgründungen bzw. Konzentrationsumgründung) bzw. dem Umstand, ob die übertragende Körperschaft im Zuge der Umgründung untergeht oder bestehen bleibt, grundsätzlich zu einer Addition, Ab- bzw. Aufstockung oder keiner Auswirkung auf den Stand der Innenfinanzierung von übertragenden bzw. übernehmender Körperschaft. § 2 IF-VO enthält in diesem Zusammenhang Regelungen für Verschmelzungen iSd Art I UmgrStG (§ 2 Abs 1 IF-VO), Umwandlungen iSd Art II UmgrStG (§ 2 Abs 2 IF-VO), Einbringungen iSd Art III UmgrStG (§ 2 Abs 3 bis 5 IF-VO), sowie für Ab- bzw. Aufspaltungen iSd Art VI UmgrStG (§ 2 Abs 6 bzw. Abs 7 IF-VO).

Die IF-VO ist gem § 1 Abs 1 IF-VO nur auf Umgründungen iSd UmgrStG mit Buchwertfortführung anwendbar und regelt in § 2 IF-VO ausdrücklich nur die Auswirkungen auf den Innenfinanzierungsstand der übertragenden bzw. der übernehmenden Körperschaft. Auswirkungen für sonstige an der Umgründung beteiligte Körperschaften²³, wie etwa „Zwischengesellschaften“ bei mittelbaren²⁴ Umgründungen bzw. Gesellschafter, welche nicht gleichzeitig übernehmende Körperschaft sind, oder von „gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen“, wie etwa Sachausschüttungen oder Gesellschafterzuschüsse zur Vermeidung einer unternehmensrechtlich verbotenen Einlagenrückgewähr iSd § 82 Abs 1 GmbHG bzw. § 52 AktG²⁵, sind in der IF-VO nicht explizit geregelt.

3. Umgründungsarten

3.1 Verschmelzung

§ 2 Abs 1 IF-VO regelt die Auswirkungen auf die Innenfinanzierung bei Verschmelzungen von Körperschaften gem Art I UmgrStG. Die IF-VO sieht dabei für Verschmelzungen den Grundsatz der Addition der Innenfinanzierungsstände der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft vor.²⁶ Der Innenfinanzierungsstand der (untergehenden) übertragenden Körperschaft ist daher dem Innenfinanzierungsstand der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Verschmelzung zwischen nicht anteilmäßig verbundenen Gesellschaften („Konzentrations-

verschmelzung“) oder um eine Verschmelzung zwischen verbundenen Gesellschaften („Konzernverschmelzung“) handelt. Ebenso kommt es bei Konzernverschmelzungen unabhängig von der Verschmelzungsrichtung (up-stream, down-stream, bzw. side-stream) stets zur Addition der Innenfinanzierungsstände der übertragenden bzw. übernehmenden Körperschaften.

Für die Verschmelzung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sieht § 2 Abs 1 letzter Satz IF-VO eine Sonderregelung vor. Weist die Beteiligungskörperschaft (Tochtergesellschaft) einen negativen Innenfinanzierungsstand auf, ist dieser nach § 2 Abs 1 letzter Satz IF-VO insoweit zu erhöhen, als die beteiligte Körperschaft (Muttergesellschaft) auf die Beteiligung an der Beteiligungskörperschaft unternehmensrechtlich eine (innenfinanzierungswirksame) außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen hat. Entsprechend der Erläuterung zur VO soll durch diese Regelung einem „Kaskadeneffekt“ vorgebeugt und eine verschmelzungsbedingte Kumulation von negativer Innenfinanzierung vermieden werden.²⁷ Diesem Grundgedanken der Vermeidung einer Kumulation von negativer Innenfinanzierung bei Verschmelzung der beteiligten Körperschaft mit der Beteiligungskörperschaft folgend, ist mE der Hinzurechnungsbetrag iZm der außerplanmäßigen Beteiligungsabschreibung mit dem Betrag der negativen Innenfinanzierung der Beteiligungskörperschaft gedeckelt. Ist somit der Betrag der vorgenomme-

21 Siehe dazu u.a. *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2015, 1581 (1585 ff).

22 Vgl EB zum Entwurf der IF-VO, 1.

23 Zu dieser Thematik siehe im Detail *Wurm*, Offene Themen und Zweifelsfragen zur Innenfinanzierungsverordnung, SWK 2016, 742.

24 Etwas die unmittelbare Übertragung von Vermögen der „Enkelgesellschaft“ auf die „Großmuttergesellschaft“ (z.B.: Verschmelzung der „Enkelgesellschaft“ auf die „Großmuttergesellschaft“; Einbringung/Abspaltung eines (Teil)Betriebs der „Enkelgesellschaft“ in/auf die „Großmuttergesellschaft“) bzw. vice versa.

25 Zu dieser Thematik siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

26 In diese Richtung bereits vor Erlass der IF-VO *Zöchling/Walter/Strimitzer*, SWK 2015, 1591 (1594).

27 Vgl EB zum Entwurf der IF-VO, 2.

28 Zu dieser Thematik (insb in Hinblick auf die Deckelung des Hinzurechnungsbetrages aber auch hinsichtlich der Voraussetzung einer negativen Innenfinanzierung der Beteiligungskörperschaft für die Hinzurechnung einer außerplanmäßigen Beteiligungsabschreibung durch die beteiligte Körperschaft) siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

nen außerplanmäßigen Abschreibungen der Beteiligung (abzüglich ggf zwischenzeitlich erfolgter Zuschreibungen) höher als der negative Innenfinanzierungsstand der Beteiligungskörperschaft, ist dieser maximal auf Null auszugleichen.²⁸ § 2 Abs 1 letzter Satz IF-VO gilt mE unabhängig davon, ob die Beteiligungskörperschaft auf die beteiligte Körperschaft („up-stream“) oder die beteiligte Körperschaft auf die Beteiligungskörperschaft („down-stream“) verschmolzen wird.²⁹

1.

Beispiel: Die A-GmbH (IF: 300) ist zu 100% an der B-GmbH (IF: -200) beteiligt. In der Vergangenheit hat die A-GmbH den Beteiligungsansatz an der B-GmbH unternehmensrechtlich außerplanmäßig um 250 (Variante: 150) abgeschrieben. Mit Stichtag 31.12.2015 soll die B-GmbH nach Art I UmgrStG auf die A-GmbH verschmolzen werden.

Lösung: Gem § 2 Abs 1 Satz 1 IF-VO ist der IF-Stand der A-GmbH und jener der B-GmbH im Zuge der Verschmelzung grundsätzlich zu addieren. Dabei ist ein negativer IF-Stand der übertragenden B-GmbH nach Maßgabe des § 2 Abs 1 Satz 2 IF-VO um außerplanmäßige Abschreibungen der Beteiligung durch die übernehmende Körperschaft zu erhöhen. ME ist der „Hinzurechnungsbetrag“ dabei jedoch mit dem Stand der negativen Innenfinanzierung der übertragenden Körperschaft gedeckelt. Der negative IF-Stand der B-GmbH ist daher auf Null auszugleichen; in Höhe des darüberhinausgehenden Abschreibungsbetrags iHv 50 kommt es zu keiner Erhöhung des Stands der Innenfinanzierung iSd § 2 Abs 1 Satz 2 IF-VO. Der IF-Stand der A-GmbH beträgt nach der Verschmelzung daher 300 (= 300 - 200 + 200).

Variante: Im Zuge der Verschmelzung ist der negative IF-Stand der B-GmbH (-200) um den Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung iHv 150 zu erhöhen. Der IF-Stand der A-GmbH beträgt nach der Verschmelzung daher 250 (= 300 - 200 + 150).

3.2 Umwandlung

Für Umwandlungen iSd Art II UmgrStG ist eine entsprechende Regelung in § 2 Abs 2 IF-VO enthalten, wobei eine (anteilige) Hinzurechnung des Innenfinanzierungsstands der übertragenden Körperschaft nur dann zu erfolgen hat, sofern es sich bei dem/den (ertragsteuerlichen) Rechtsnachfolger(n)³⁰ um (eine) Körperschaft(en) handelt, welche selbst Evidenzkonten iSd § 4 Abs 12 EStG zu führen haben³¹, und sich folglich auf Ebene des/der (ertragsteuerlichen) Rechtsnachfolger(s) die Thematik der Abgrenzung zwischen Einlagenrückzahlung und steuerlicher Gewinnaus- schüttung überhaupt stellen kann. In Höhe des Beteiligungsausmaßes von sonstigen Gesellschaftern der umgewandelten Körperschaft (z.B. natürliche Personen) geht der Innenfinanzierungsstand der übertragenden Körperschaft unter.



²⁸ So auch Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf der Innenfinanzierungsverordnung, 5 f.

³⁰ Im Fall einer errichtenden Umwandlung ist zivilrechtlicher Rechtsnachfolger der umgewandelten Kapitalgesellschaft die im Zuge der Umwandlung entstehende Personengesellschaft (OG oder KG). Für ertragsteuerliche Zwecke treten in Folge des steuerlichen Transparenzprinzips hingegen die – an der entstehenden Personengesellschaft weiterbeteiligten – Gesellschafter der umgewandelten Kapitalgesellschaft in die Stellung der übertragenden Körperschaft ein (vgl ua

Stefaner in Kofler (Hrsg), UmgrStG⁵, § 7 Rz 62).

³¹ Seit dem GesRÄG 2007 ist gem § 2 Abs 1 Satz 1 UmwG eine verschmelzende Umwandlung auf eine AG oder GmbH als Hauptgesellschafter gesellschaftsrechtlich nicht mehr zulässig, womit der Anwendungsbereich des § 2 Abs 2 IF-VO im Fall von verschmelzenden Umwandlungen eingeschränkt ist (insb auf andere § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften als Hauptgesellschafter oder auf Personengesellschaften als Hauptgesellschafter an denen eine GmbH, AG oder sonstige § 7 Abs 3 KStG-Körperschaft als Gesellschafter beteiligt ist).

Beiträge zum Themenschwerpunkt



Eine Hinzurechnung erfolgt nach § 2 Abs 2 Satz 2 IF-VO im Ausmaß der Höhe der Beteiligung an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch. Scheiden im Zuge der Umwandlung „Minderheitsgesellschafter“ (höchstens 10% des Nennkapitals) umwandlungsbedingt aus, so soll es nach Ansicht der Finanzverwaltung im Ausmaß der Beteiligung der ausscheidenden Minderheitsgesellschafter zu keiner (anteiligen) Hinzurechnung bei (qualifizierten) Rechtsnachfolgern kommen.³² Es besteht somit insoweit ein gewisser Wertungswiderspruch zur Behandlung von den abfindungsberechtigten Minderheitsgesellschaftern anteilig zuzurechnenden Verlustvorträgen (§ 10 Z 1 lit b letzter Satz UmgrStG)³³ bzw. Mindestkörperschaftsteuern der übertragenden Körperschaft (§ 9 Abs 8 Satz 2 UmgrStG)³⁴, welche den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen sind.³⁵

Um eine „Doppelberücksichtigung“ zu vermeiden, bleiben im Gegenzug Beträge, welche der Ausschüttungsfiktion gem § 9 Abs 6 UmgrStG unterliegen, im Rahmen der Innenfinanzierung eines „qualifizierten“ (ertragsteuerlichen) Rechtsnachfolgers nach § 2 Abs 2 Satz 3 IF-VO außer Ansatz.³⁶

2.

Beispiel: An der ABC-GmbH (IF: 200) sind einerseits die A-GmbH (IF: 100) zu 50% und andererseits die natürlichen Personen B und C zu 40% bzw. 10% beteiligt. Die ABC-GmbH soll errichtenden in die AB-OG umgewandelt werden, wobei C im Zuge der Umwandlung ausscheidet und die A-GmbH künftig zu 55,56% und B künftig zu 44,44% an der AB-OG beteiligt sind.

Lösung: Gem § 2 Abs 2 IF-VO ist der IF-Stand der umgewandelten ABC-GmbH entsprechend des Beteiligungsausmaßes zum Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch auf die Gesellschaft aufzuteilen. Der A-GmbH ist daher ein IF-Stand der ABC-GmbH im Ausmaß von 100 (50% von 200) zuzuordnen. Jener Teil des IF-Stands der ABC-GmbH, welcher der natürlichen Person B (40%) zuzuordnen wäre, geht hingegen unter. Ebenso geht jener Teil des IF-Stands unter, welcher dem abfindungsberechtigten „Minderheitsgesellschafter“ C (10%) zuzuordnen ist, und es kommt in diesem Zusammenhang – im Unterschied zur Behandlung von Verlustvorträgen bzw. Mindestkörperschaftsteuern – zu keiner quotenmäßigen Zurechnung an „qualifizierte“ Rechtsnachfolger iSd § 2 Abs 2 Satz 1 IF-VO (hier die A-GmbH). Eine etwaige Ausschüttungsfiktion nach § 9 Abs 6 UmgrStG ist nicht zu berücksichtigen. Der IF-Stand der A-GmbH beträgt daher nach der Umwandlung 200 (= 100 + 200 * 50%).

Weist die umgewandelte Körperschaft einen negativen Innenfinanzierungsstand auf, ist gem § 2 Abs 2 letzter Satz IF-VO die Regelung des § 2 Abs 1 letzter Satz IF-VO sinngemäß anzuwenden. Dabei ist mE die (anteilige) Hinzurechnung von außerplanmäßigen Beteiligungsabschreibungen für jeden Gesellschafter hinsichtlich des ihm (anteilig) zuzurechnenden Innenfinanzierungsstands der umgewandelten Körperschaft gesondert zu beurteilen.³⁷

3.3 Einbringung

Die Regelungen betreffend Einbringungen iSd Art III UmgrStG finden sich in § 2 Abs 3 bis Abs 5 IF-VO, wobei in diesem Zusammenhang zwischen Konzentrationseinbringung-

32 vgl EB zum Entwurf der IF-VO, 4.

33 Vgl UmgrStR 2002 Rz 574 f.

34 Vgl UmgrStR 2002 Rz 562 f.

35 In diesem Sinn krit. Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf der Innenfinanzierungsverordnung, 2.

36 Vgl EB zum Entwurf der IF-VO, 4.

Tipps und Tricks:

Ein praktisches Handbuch zum Auto im Steuerrecht



Inkl. der
jüngsten Rechts-
entwicklung

Das Auto im Steuerrecht
Aigner/Gaedke/Grabner/Tumpel
3. Aufl. 2017, 360 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7073-0881-5
EUR 64,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise inkl. MwSt.

www.lindeverlag.at

Linde

gen und down-stream Einbringungen (§ 2 Abs 3 IF-VO), up-stream Einbringungen (§ 2 Abs 4 IF-VO) und side-stream Einbringungen (§ 2 Abs 5 IF-VO) zu differenzieren ist.

Bei Konzentrationseinbringungen und down-stream Einbringungen kommt es gem § 2 Abs 3 IF-VO zu keiner Erhöhung des Innenfinanzierungsstands der übernehmenden Körperschaft. Es liegt eine steuerliche Einlage in die übernehmende Körperschaft vor, wodurch das Einlagenevidenzkonto der übernehmenden Körperschaft um das steuerliche Einbringungskapital zu erhöhen ist (ein negatives Einbringungskapital verändert den Einlagenstand demgegenüber nach hA nicht).³⁸ Handelt es sich bei dem Einbringenden um eine Körperschaft, welche selbst Evidenzkonten iSD § 4 Abs 12 EStG zu führen hat, ergeben sich in diesem Zusammenhang weder Auswirkungen auf den Stand der Innenfinanzierung noch auf den Stand der Einlagen der einbringenden Körperschaft. Handelt es sich bei dem Einbringenden um eine natürliche Person, vermindern nach § 2 Abs 3 letzter Satz IF-VO Beträge, die gem § 18 Abs 2 Z 1 UmgrStG als ausgeschüttet gelten, die Innenfinanzierung in dem für die Ausschüttung maßgebenden Zeitpunkt.³⁹

Für den Fall einer up-stream Einbringung, wo die übernehmende Körperschaft alle Anteile an der einbringenden Körperschaft besitzt, sieht § 2 Abs 4 IF-VO vor, dass die Innenfinanzierung der einbringenden Körperschaft (Tochtergesellschaft) in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß der Innenfinanzierung der übernehmenden Körperschaft (Muttergesellschaft) zuzuschreiben ist, in dem sich der Wert der einbringenden Körperschaft durch die Einbringung vermindert. Der Innenfinanzierungsstand der übertragenden Körperschaft ist somit im Verkehrswertverhältnis des eingebrochenen Vermögens zum verbleibenden Vermögen abzustocken und im selben Ausmaß dem Innenfinanzierungsstand der übernehmenden Körperschaft zuzurechnen.



37 Zu dieser Thematik siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

38 Vgl UmgrStR 2002 Rz 1260; siehe ua *Furherr* in Kofler (Hrsg), UmgrStG⁵, § 18 Rz 156 mwN.

39 Krit Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf der Innenfinanzierungsverordnung, 2.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



3.

Beispiel: Die A-GmbH (IF: 300) ist zu 100% an der B-GmbH (IF: 100; VW: 400) beteiligt. Mit Stichtag 31.12.2015 bringt die B-GmbH einen Teilbetrieb (VW: 200) up-stream in die A-GmbH nach Maßgabe des Art III UmgrStG ein.

*Lösung:*⁴⁰ Hinsichtlich des Stands der Innenfinanzierung der beteiligten Körperschaften kommt es gem § 2 Abs 4 IF-VO grundsätzlich zu einer „Abstockung“ auf Ebene der übertragenden B-GmbH im Verhältnis der Verkehrswerte des übertragenen Teilbetriebs (200) zum verbleibenden Vermögen der B-GmbH (200) um 50 (= 50% von 100) auf 50 und zu einer gleichzeitigen „Zuschreibung“ auf Ebene der A-GmbH im selben Ausmaß auf 350 (= 300 + 50).

§ 2 Abs 4 IF-VO enthält – im Unterschied zur Umwandlung (§ 2 Abs 2 IF-VO) bzw. zur Aufspaltung (§ 2 Abs 7 IF-VO) – keinen Verweis auf eine sinngemäße Anwendung der Regelung des § 2 Abs 1 letzter Satz IF-VO.⁴¹

Sind die Anteile an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt („side-stream Einbringung“), ist der Innenfinanzierungsstand der einbringenden Körperschaft gem § 2 Abs 5 IF-VO in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß der Innenfinanzierung der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Ähnlich dem Fall der up-stream Einbringung (§ 2 Abs 4 IF-VO) ist somit auch im Fall der side-stream Einbringung der Innenfinanzierungsstand der übertragenden Körperschaft im Verkehrswertverhältnis des eingebrachten Vermögens zum verbleibenden Vermögen abzustocken und im selben Ausmaß dem Innenfinanzierungsstand der übernehmenden Körperschaft (hier: Schwestergesellschaft) zuzurechnen.

4.

Beispiel: Die A-GmbH (IF: 300) ist zu 100% an der B-GmbH (IF: 100; VW: 400) sowie zu 100% an der C-GmbH (IF: 150) beteiligt. Mit Stichtag 31.12.2015 bringt die B-GmbH einen Teilbetrieb (VW: 200) side-stream in die C-GmbH nach Maßgabe des Art III UmgrStG ein.

*Lösung:*⁴² Hinsichtlich des Stands der Innenfinanzierung der einbringenden bzw. übernehmenden Körperschaft kommt es gem § 2 Abs 5 IF-VO grundsätzlich zu einer „Abstockung“ auf Ebene der übertragenden B-GmbH im Verhältnis der Verkehrswerte des übertragenen Teilbetriebs (200) zum verbleibenden Vermögen der B-GmbH (200) um 50 (= 50% von 100) auf 50 und zu einer gleichzeitigen „Zuschreibung“ auf Ebene der C-GmbH im selben Ausmaß auf 200 (= 150 + 50).

⁴⁰ Die steuerliche Behandlung einer in diesem Fall grundsätzlich erforderlichen „gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen“, wie etwa eine Sachausschüttung oder eines Gesellschafterzuschusses zur Vermeidung einer unternehmensrechtlich verbotenen Einlagenrückgewähr iSd § 82 Abs 1 GmbHG bzw. § 52 AktG⁴⁰, ist in der IF-VO nicht explizit geregelt. ME ist in diesem Zusammenhang (etwa bei „begleitenden“ Sachausschüttungen) hinsichtlich der Auswirkungen

auf die steuerliche Innenfinanzierung der betroffenen Körperschaften grundsätzlich eine „Neutralisierung“ der begleitenden Maßnahme geboten. Zu dieser Thematik siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

⁴¹ Zu dieser Problematik siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

⁴² Die steuerliche Behandlung einer in diesem Fall grundsätzlich erforderlichen „gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen“, wie etwa eine Sachausschüttung

3.4 Abspaltung

§ 2 Abs 6 IF-VO regelt die Auswirkungen auf den Innenfinanzierungsstand der übertragenden bzw. übernehmenden Körperschaft bei Abspaltungen iSd Art VI UmgrStG. Die Grundsätze der Regelung entsprechen dabei jenen der Vermögensverlagerung up-stream, side-stream bzw. down-stream im Rahmen von Einbringungen iSd Art III UmgrStG.⁴³ Im Fall der Konzentrationsabspaltung sowie der side-stream bzw. up-stream ist nach § 2 Abs 6 Satz 1 IF-VO die Innenfinanzierung der spaltenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß der Innenfinanzierungsstand der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich der Wert der spaltenden Körperschaft durch die Spaltung vermindert. In diesen Fällen ist somit der Innenfinanzierungsstand der übertragenden Körperschaft im Verkehrswertverhältnis des abgespaltenen Vermögens zum verbleibenden Vermögen abzustocken und im selben Ausmaß dem Innenfinanzierungsstand der übernehmenden Körperschaft zuzurechnen. Im Fall von down-stream Abspaltungen, wo die spaltende Körperschaft (Muttergesellschaft) an der übernehmenden Körperschaft (Tochtergesellschaft) beteiligt ist und auf Anteilsgewährung an die Gesellschafter der spaltenden Gesellschaft verzichtet wird, sind nach § 2 Abs 6 Satz 2 IF-VO die Regelung des § 2 Abs 3 IF-VO zur down-stream Einbringung sinngemäß anzuwenden. Down-stream Abspaltungen haben somit – analog zur down-stream Einbringung – keine Auswirkungen auf die Innenfinanzierung der übertragenden und übernehmenden Körperschaft.

3.5 Aufspaltung

§ 2 Abs 7 IF-VO regelt die Auswirkungen von Aufspaltungen iSd Art VI UmgrStG. Der Innenfinanzierungsstand der untergehenden aufspaltenden Körperschaft ist dabei gem § 2 Abs 7 Satz 1 IF-VO entsprechend des Verkehrswertverhältnisses des übertragenen Vermögens aufzuteilen und dem Innenfinanzierungsstand der jeweiligen übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben.

Weist die aufzuspaltende Körperschaft einen negativen Innenfinanzierungsstand auf, ist gem § 2 Abs 7 letzter Satz IF-VO die Regelung des § 2 Abs 1 letzter Satz IF-VO sinngemäß anzuwenden. Dabei ist mE die (anteilige) Hinzurechnung von außerplanmäßigen Beteiligungsabschreibungen für jeden übernehmenden Gesellschafter hinsichtlich des ihm (anteilig) zuzurechnenden Innenfinanzierungsstands der aufzuspaltenden Körperschaft gesondert zu beurteilen.⁴⁴

4. Inkrafttreten

Nach § 3 IF-VO ist die Verordnung erstmals für Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31.5.2015 beschlossen wurden. Zudem kann die IF-VO auch für Zwecke der erstmaligen Ermittlung des Innenfinanzierungsstands⁴⁵ (entweder mittels genauer Berechnung oder vereinfacht gem § 124b Z 279 lit a TS 1 EStG) und deren Fortführung (§ 124b Z 279 lit c EStG) angewendet werden.

tung oder eines Gesellschafterzuschusses zur Vermeidung einer unternehmensrechtlich verbotenen Einlagenrückgewähr iSd § 82 Abs 1 GmbHG bzw. § 52 AktG⁴², ist in der IF-VO nicht explizit geregelt. ME ist in diesem Zusammenhang (etwa bei „begleitenden“ Sachausschüttungen) hinsichtlich der Auswirkungen auf die steuerliche Innenfinanzierung der betroffenen Körperschaften grundsätzlich eine „Neutralisierung“ der begleitenden Maßnahme geboten. Zu dieser

Thematik siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

⁴³ Vgl EB zum Entwurf der IF-VO, 5.

⁴⁴ Zu dieser Thematik siehe im Detail *Wurm*, SWK 2016, 742.

⁴⁵ Vgl dazu auf *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2015, 1581 (1588 ff); *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2016, 1 (8 ff); *Stückler/Wytrzens*, ÖStZ 2016, 177 (180 ff).

DIPLOMSTUDIUM RECHTS-WISSENSCHAFTEN – 2. STUDIENABSCHNITT (STEUERRECHT)

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Mi, 07.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 08.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 09.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 12.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Dr. Gerhild Bednar

Do, 20.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Fr, 21.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Mo, 24.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Di, 25.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc

Do, 02.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Fr, 03.03.2017, 08:30 – 12:00 Uhr
Mo, 06.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Di, 07.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

STUDIENSCHWERPUNKT UNTERNEHMENSRECHT

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Mo, 03.04.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 04.04.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 05.04.2017, 13:45 – 17:00 Uhr, Petrinum
Mi, 03.05.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Mo, 24.04.2017, 09:15 – 12:45 Uhr, Petrinum
Di, 25.04.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 26.04.2017, 14:15 – 17:30 Uhr, Petrinum
Mi, 17.05.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)



Ass.-Prof. MMag. Dr.
Thomas Bieber

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung (150.031)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.
Mo, 13.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mo, 20.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 28.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mo, 08.05.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)
Mi, 14.06.2017, 15:30 – 16:30 Uhr
(Nachklausur)

Vorlesung Steuerrecht und Wahl der Rechtsform (150.009)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Mo, 08.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 15.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 22.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 29.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 12.06.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mi, 28.06.2017, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)
Mo, 18.09.2017, 15:30 – 17:00 Uhr
(Nachklausur)



Univ.-Ass. Mag.
Sebastian Tratlehner



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

STUDIENSCHWERPUNKT ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

Vorlesung Außenwirtschaftsrecht (150.036)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Di, 28.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 29.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 30.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 21.06.2017, 17:15 – 18:45 Uhr (Klausur)

Mi, 20.09.2017, 17:15 – 18:45 Uhr

(Nachklausur)



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

LEHRVERANSTALTUNGEN FÜR DIPLOMANDEN UND DISSERTANTEN

Seminar Abgabenrecht für Diplandantinnen und Dissertantinnen (150.010)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Mo, 13.03.2017, 13:30 – 14:30 Uhr

(Vorbesprechung)

Egal, auf welchen Gipfel Sie wollen.

Meist liegt die größte Herausforderung im Detail der Route: am richtigen Einstieg, an Schlüsselstellen und Übergängen, an der Ausrüstung, am Timing und an rasch wechselnden Bedingungen. Unsere Klienten können darauf vertrauen, dass wir achtsam sind, das Terrain kennen, Erfahrung haben und mit ihnen gemeinsam auch schwierige Passagen meistern.

Immer mit dem Unberechenbaren zu rechnen, ist nicht nur in den Bergen wichtig. Es ist ein Erfolgsprinzip. Und es war noch nie wichtiger als heute.

We take you higher.



- Steuerberatung und -planung
- Buchhaltung und Jahresabschluss
- Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Wirtschaftsprüfung
- Gutachten und Sachverständigenhaftigkeit
- Planungsrechnungen
- Beratung bei Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge

Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schläger

Mag. Stephan Schläger

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Freistädter Straße 307 / PF 88

4046 Linz / Austria

T +43/732/750530, F DW 9

www.taxoffice.at



**Ihr Vorteil
ist unser
gemeinsamer
Erfolg**

**Starten Sie
Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung**

Gründungsberatung, Steuerplanung,
Gutachten, Umgründungen,
Bilanzierung, Buchhaltung,
Lohnverrechnung

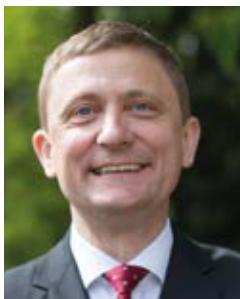
tissot-stb.at

A-4020 Linz, Promenade 17
Tel +43.732.781485-0
office@tissot-stb.at

tissot | steuer
beratung



BACHELOR- UND DIPLOM-STUDIUM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuer (Einstiegskurs) (251.008)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen (251.013)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Wöchentlich: Di, 17:15 – 20:30 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek

14-tägig: Mo, 08:30 – 12:45 Uhr bzw.
12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte (251.020)

Univ.-Lektor Dr. Michael Sedlaczek

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Block

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (251.023)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Wöchentlich: Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.024)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Wöchentlich: Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.028)

Univ.-Lektor Mag. Robert Jahn

14-tägig: Mi, 16:15 – 19:00 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)
(nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Seminar Diplomandenseminar (251.100)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Vorbesprechung - weitere Termine nach Vereinbarung

Seminar Doktoratsseminar (251.101)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung - weitere Termine nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.033)

Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer, L.MM.

MUSS, Open Content SS 1

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.036)
Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer, L.MM.
MUSS, Open Content SS 2

BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT



Priv.-Doz. MMag.
Dr. Ernst Marschner,
LL.M.

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Mi, 07.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 08.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 09.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 12.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc

Do, 02.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Fr, 03.03.2017, 08:30 – 12:00 Uhr

Mo, 06.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Di, 07.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. in Dr. in Gerhild Bednar

Do, 20.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Fr, 21.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Mo, 24.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Di, 25.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

VERTIEFUNG STEUERJURIST/STEUERJURISTIN



Univ.-Lektorin Dr. ⁱⁿ
Vanessa E. Englmaier,
LL.M.

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Mo, 03.04.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 04.04.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mi, 05.04.2017, 13:45 – 17:00 Uhr, Petrinum

Mi, 03.05.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)



Univ.-Lektor Mag.
Florian Rosenberger

Vorlesung Praxis der Unternehmens- besteuerung (150.031)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.

Mo, 13.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mo, 20.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 28.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mo, 08.05.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Mi, 14.06.2017, 15:30 – 16:30 Uhr

(Nachklausur)



Univ.-Lektor Dr.
Harald Moshammer,
LL.M.

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Mo, 24.04.2017, 09:15 – 12:45 Uhr, Petrinum
Di, 25.04.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 26.04.2017, 14:15 – 17:30 Uhr, Petrinum
Mi, 17.05.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

**Vorlesung Besteuerung der
Rechtsformen (150.028)**

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,
LL.M. MBA**
Fr, 17.03.2017, 08:30 – 18:45 Uhr
Fr, 31.03.2017, 13:45 – 14:45 Uhr (Klausur)

Vorlesung Wahl der Rechtsform (150.005)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Mo, 08.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 15.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 22.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 29.05.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mo, 12.06.2017, 17:15 – 20:30 Uhr
Mi, 28.06.2017, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)
Mo, 18.09.2017, 15:30 – 17:00 Uhr
(Nachklausur)

**Kurs Internationales und
EU-Steuerrecht (150.029)**

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian
Bergmann, LL.M. MBA**
Di, 21.03.2017, 08:30 – 14:30 Uhr
Mi, 22.03.2017, 08:30 – 12:45 Uhr
Fr, 28.04.2017, 13:45 – 15:15 Uhr
(Klausur)

**Proseminar Umsatzsteuer und
Verkehrssteuern (150.032)**

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Mo, 13.03.2017, 15:30 – 16:15 Uhr
(Vorbesprechung)



Kurs Finanzstrafrecht (150.008)

Univ.-Lektor StB Mag. Rainer Brandl
Di, 23.05.2017, 14:30 – 18:00 Uhr
Mi, 24.05.2017, 14:30 – 18:00 Uhr
Di, 30.05.2017, 14:30 – 18:00 Uhr
Di, 20.06.2017, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)
Di, 19.09.2017, 17:15 – 18:00 Uhr
(Nachklausur)

Univ.-Ass. in Dr. in
Gerhild Bednar

Lehrveranstaltungen im SS 2017



Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sara
Maria Märzendorfer,
LL.B.

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte I (150.004)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Mi, 08.03.2017, 14:00 – 14:45 Uhr

(Vorbesprechung)

Mo, 27.03.2017, 15:30 – 17:00 Uhr

Do, 27.04.2017, 10:00 – 11:30 Uhr

(Vortrag von GF Wilhelm Schicho)

Mo, 26.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Kurs Verfahrensrecht (150.038)

Univ.-Lektor MR Dr. Christoph Ritz

Do, 16.03.2017, 13:45 – 18:00 Uhr

Do, 23.03.2017, 13:45 – 18:00 Uhr

Do, 06.04.2017, 13:45 – 18:00 Uhr

Do, 27.04.2017, 17:15 – 18:00 Uhr

(Klausur)

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) (251.008)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Dr. Jörg Jenatschek

14-tägig: Mo, 8:30 – 12:45 Uhr bzw.

12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Wöchentlich: Di 12:00 – 15:15 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – (251.025)

(nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner

MASTERSTUDIUM RECHT UND WIRTSCHAFT FÜR TECHNIKER



Univ.-Ass. MMag.
Peter Bräumann



Univ.-Ass. Mag.^a
Maria Theresa
Angerer-Mittermüller



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Mi, 07.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 08.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 09.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 12.06.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Dr. Gerhild Bednar

Do, 20.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Fr, 21.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Mo, 24.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Di, 25.04.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc

Do, 02.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Fr, 03.03.2017, 08:30 – 12:00 Uhr
Mo, 06.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr
Di, 07.03.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Finance, Accounting and Taxation (251.030)

Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann
MUSS, Open Content SS1-2

Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation (251.031/251.035)

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
Wöchentlich: Mi, 18:00 – 21:15 Uhr bzw.
13:45 – 18:00 Uhr

Linde empfiehlt

Der kompakte Kommentar

zur Doppelbesteuerung



DBA-Kommentar

Aigner/Kofler/Tumpel (Hrsg.)
2016, 2.000 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7073-2856-1
EUR 298,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise inkl. MwSt.

www.lindeverlag.at

Linde

MASTERSTUDIUM STEUERWISSENSCHAFTEN

Kurs Einführung in das
Außenwirtschaftsrecht (150.022)
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Di, 28.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 29.03.2017, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 30.03.2017, 15:30 – 18:45

Vorlesung Einführung in das
Verbrauchsteuerrecht (150.023)
Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber
Do, 16.03.2017, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 27.04.2017, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 22.06.2017, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 23.06.2017, 15:30 – 20:30 Uhr

Intensivierungskurs Spezialfragen der
Unternehmensbesteuerung (150.020)
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Do, 09.03.2017, 17:00 – 18:00 Uhr,
Vorbesprechung

Seminar Querschnittsthemen der
Steuerwissenschaften I (150.018)
Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Mo, 13.03.2017, 16:15 – 17:00 Uhr,
Vorbesprechung

Seminar Querschnittsthemen der
Steuerwissenschaften III (150.033)
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Mo, 06.03.2017, 15:30 – 16:15 Uhr,
Vorbesprechung

Intensivierungskurs Genderfragen im
Rahmen der Steuerwissenschaften
(150.019)
Univ.-Lektorin MR Dr. In Elfriede Fritz
Mi, 15.03.2017, 10:15 – 17:00 Uhr

Seminar Querschnittsthemen der
Steuerwissenschaften II (251.206)
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Block

Masterarbeitsseminar Steuerwissen-
schaften (251.150)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Termine nach Vereinbarung

MASTERSTUDIUM FINANCE AND ACCOUNTING

Unternehmensbesteuerung I (251.113)
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann
Wöchentlich: Mo, 13:15 – 15:15 Uhr

Unternehmensbesteuerung II (251.114)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann
Wöchentlich: Mo, 15:30 – 17:00 Uhr

Masterarbeitsseminar Finance &
Accounting (251.116)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Forschungsmethoden in Accounting &
Taxation (251.117)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Praxisseminar in Accounting & Taxati-
on (251.118)
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Finanzstrafrecht (251.119)
Univ.-Lektor Dr. Hans-Jörg Aigner



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Sebastian Bergmann,
LL.M. MBA

VERANSTALTUNGEN IM SS 2017

<u>DATUM</u>	<u>TITEL</u>
22.03.2017	Vortragsabend „Aktuelle Entwicklungen im Unternehmenssteuerrecht im Lichte von BEPS“
23.03.2017	Finanzstrafrechtliche Tagung 2017 (Lentos Kunstmuseum) - Anmeldung erforderlich
12.04.2017	Vortragsabend „Aktuelles zur Energiebesteuerung“
10.05.2017	Vortragsabend „Alineare Gewinnausschüttungen im Gesellschafts- und Steuerrecht“
21.06.2017	Vortragsabend „Einlagenrückzahlungen“
26.06.2017	Semester Closing im JKU Teichwerk

Sämtliche Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns bitte unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.steuerrecht.jku.at zur Verfügung.

Österreichische Post AG, Info.Mail Entgelt bezahlt – Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: steuerrecht@jku.at



Übersicht aller
Veranstaltungen unter:
<http://www.jku.at/steuerrecht/content/e185888>